

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite öffentliche Sitzung. Herrenalb, Mittwoch, den 29. April 1953

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Der Antrag wird dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Ebenso wird die Eingabe des Herrn Walter Krebs, der sich an die Landesynode wendet mit der Bitte um Beschaffung einer Anstellung, an den Evang. Oberkirchenrat weitergeleitet.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe noch zwei Dinge kurz zu sagen:

Erstens, daß wir im Finanzausschuß auf dieser Synode entsprechend einem Beschluß, den wir im Januar gefaßt haben, uns noch damit befassen werden, das sog. Diaspora- bauprogramm, das auf Grund der finanziellen Entwicklung in der Kirche planmäßig einmal erörtert werden muß, zu beraten. Das ist immerhin ein außerordentlich wichtiger Punkt, der wohl den FA für einen Nachmittag oder einen halben Vormittag in Anspruch nehmen wird. Wir werden dann dem Plenum entsprechend wohl eine Vorlage machen.

Das zweite ist, daß ich dieses Mal nicht am Schluß der Synode, sondern am Anfang der Synode die Bitte

ausprechen möchte, daß wir einen Arbeitsplan durchführen und durchführen, der auch den Menschen, die Gemeinschaft und die Bruderschaft, noch etwas zur Geltung kommen läßt. Es sollte m. E. unbedingt eine solche Disziplin in den Verhandlungen sowohl der Ausschüsse wie im Plenum durchgeführt werden bezw. möglich sein, daß wir die Abende wenigstens für uns haben. Wir haben vorhin mit Freuden vom Herrn Präsidenten gehört, daß auch er der Auffassung ist, daß wir möglichst die Abende frei zur Verfügung halten sollten, einmal für den Vortrag des Herrn Landesbischofs über die kirchliche Lage in der Ostzone, zum andern daß wir unter uns noch ein wenig sein können nicht nur in Funktion der Synode, sondern als Menschen und christliche Brüder.

Präsident **Dr. Umhauer**: Diese Worte des Herrn Kon- synodalen Schneider entsprechen unser aller Wunsch. Ich schließe mich der Bitte an die Ausschüsse an, daß sie ihre Arbeit so einrichten, daß die Abende nach dem Abendessen frei bleiben.

Kreisdekan **D. Maas** spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrensalz, Mittwoch, den 29. April 1953, 15.30 Uhr

Tagesordnung

A.

Antrag des Herrn Landesbischofs betr. die Ausführung des Kreisdekanats-Gesetzes

B.

Bericht des Verfassungsausschusses zu der Vorlage betr. das Kirchenleitungsgesetz

Berichterstatter: Synodale **D. Dr. v. Diehe**

In Verbindung damit Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

C.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 2-8 des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats:

1. Die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Bözberg und Wölschingen (Vorlage 2),
2. Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden (Vorlage 3),
3. Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Tengen und Aach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen (Vorlage 4),
4. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Markdorf (Vorlage 5),
5. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Schliengen (Vorlage 6),
6. Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Gütenbach und Böhrenbach (Vorlage 7)

Berichterstatter: Synodale **Dr. Kuhn**

D.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung und zu der Eingabe des Evang. Dekanats Karlsruhe-Land, ebenfalls die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Berichterstatter: Synodale **Dr. Kuhn**

*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Kreisdekan **D. Hof** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich habe zunächst zwei Eingänge bekannt zu geben:

Es ist ein Antrag des Herrn Landesbischofs mit zugegangen betr. die Ausführung des Kreisdekanatsgesetzes. Ich darf bitten, den Antrag zu verlesen.

A.

Abgeordneter **Dr. Kuhn** liest:

„Mit Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bitte ich die Landesynode zu beschließen:

Die Bestimmung des Gesetzes, die Errichtung von Kreisdekanaten betr. vom 28. 11. 1945 § 2 Buchstabe b ruht hinsichtlich der Bestellung des Kreisdekans für Mittelbaden bis auf weiteres. Die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt/Süden (künftiger Kirchenbezirk Baden-Baden) werden dem Kreisdekan von Südbaden, die übrigen Kirchenbezirke von Mittelbaden dem Kreisdekan von Nordbaden zugewiesen.

Begründung:

1. Die Befegung des Kreisdekanats Mittelbaden scheiterte an der Schwierigkeit der Personenfrage.
2. Durch die Zoneneinteilung mußten zwangsläufig die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt/Süden vom Kreisdekan von Südbaden mitbetreut werden, so daß nur noch die verbleibenden Kirchenbezirke von Mittelbaden förmlich dem Kreisdekan von Nordbaden zugeteilt werden mußten.
3. Der Antrag soll den als Not empfundenen Zustand eines nicht ausgeführten Gesetzes beenden.“

Ich schlage Ihnen vor, daß wir diesen Antrag ohne Vorbereitung in einem Ausschuß hier im Plenum beraten und beschließen. — Die Synode ist mit dieser Art der geschäftlichen Behandlung einverstanden.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Wir haben uns im Zusammenhang mit unserer Beratung an zwei Stellen in dieser Sitzung mit dem Kreisdekanat zu beschäftigen. Nämlich einmal innerhalb des Leitungsgesetzes, wo ja nun vorgeschlagen wird, daß die Kreisdekane nicht wie bisher mit beschließender, sondern mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats oder, wie es nun heißen soll, des Landeskirchenrats teilnehmen sollen. Der andere Vorschlag, der die Kreis-

dekanat betrifft, ist nun vom Herrn Landesbischof hier gemacht worden. Ich würde es sehr bedauern, wenn beide Vorschläge zusammen etwa den Eindruck erwecken würden, als ob das Amt des Kreisdekanats nicht so wichtig sei, wie es tatsächlich wichtig ist. Der Grund für den Antrag des Herrn Landesbischof ist ja, wie wir wissen, darin zu suchen, daß noch sehr starker Pfarrermangel hier in Baden besteht, und daß man Schwierigkeiten darin sieht, nun aus großen Gemeinden oder aus Dekanaten einen geeigneten herauszuziehen.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle mit Betonung zum Ausdruck bringen, daß jedenfalls nach meiner Beobachtung in Nordbaden das Amt des Kreisdekanats sich in ganz hohem Maße bewährt hat, und daß es ein ganz großer Verlust wäre, wenn die Funktion des Kreisdekanats nicht vollständig und mit ganzer Kraft ausgeübt werden könnte. Ich würde deshalb meinen, daß dieser Vorschlag von Herrn Landesbischof nur akzeptiert werden kann — und so ist er ja wohl auch gemeint — für die allernächste Zeit des Personal mangels, daß aber das Amt des Kreisdekanats damit ebensowenig wie durch den anderen Antrag im Kirchenleitungsgesetz irgendwie gemindert werden soll, sondern daß alle Kraft darauf konzentriert werden soll, das Amt, wie es ursprünglich vorgesehen war, durch drei Amtsträger in Baden vertreten zu lassen.

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses wird noch dazu etwas vortragen, weshalb wir für die Kreisdekane nur beratende Stimme im Landeskirchenrat beantragen. Dieser Gedanke kommt zu einem guten Teil aus dem Verständnis des Wesens des Amtes des Kreisdekanats.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Da ich eben ausdrücklich genannt wurde, möchte ich die Ausführungen des Konsynodalen Schlink bekräftigen und nur nach einer Richtung ergänzen. Er hat von seinen Erfahrungen aus Nordbaden gesprochen. Ich möchte sagen, daß uns in Südbaden das Amt des Kreisdekanats nicht weniger lieb und achtenswert ist.

Abgeordneter **Schneider**: Herr Professor Schlink hat seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß es sich doch wohl nur um eine vorübergehende Regelung handeln könne, was in diesem Antrag des Herrn Landesbischofs seinen Ausdruck fand. Ich glaube, es wäre für den Entschluß der Synode sehr wichtig, wenn der Herr Landesbischof eine Erklärung darüber abgeben würde, ob auch er tatsächlich in diesem Sinne seinen Antrag verstanden wissen will. Denn ich könnte mir denken, daß, wenn es wirklich nur eine vorübergehende Sache wäre, man eigentlich wegen eines halben Jahres oder eines Jahres nicht zu dieser neuen regionalen Einteilung schreiten müßte. Deshalb wäre ich sehr dankbar, wenn der Herr Landesbischof sich hierüber erklären könnte.

Landesbischof **D. Wender**: Ich bin bei meinem Antrag davon ausgegangen, zunächst einem Zustand ein Ende zu machen, der mich und den Oberkirchenrat je länger desto mehr bedrückt hat, nämlich daß ein beschlossenes Gesetz nicht ausgeführt worden ist und zwar deshalb, weil wir in der ganzen Zeit die Frage nach einem geeigneten Mann nicht lösen konnten. Es ist nicht gebeten worden, das Amt des Kreisdekanats überhaupt aufzuheben, sondern nur diesen interimistischen, streng genommen ungesetzlichen Zustand dadurch zu beenden, daß die Synode zustimmt, es möge auf die Besetzung des Kreisdekanats Mittelbaden bis auf weiteres verzichtet werden.

Ich war seinerzeit sehr für die Errichtung der Kreisdekane und kann nur bestätigen, auch aus meiner Sicht und Erfahrung, was eben von einem Vertreter aus Nord- und aus Südbaden über die Arbeit unserer Kreisdekane gesagt worden ist. Eine Frage, die aber heute nicht entschieden werden muß, ist die, ob nicht das ganze Kirchengebiet auf zwei Kreisdekane verteilt werden kann, oder

ob es bei den drei Kreisdekanaten bleiben soll. Ich bin mir bewußt, daß durch die Hinzunahme etlicher Bezirke die Arbeit des Kreisdekanats von Nordbaden stark vergrößert wird. Wir werden aber sehen, ob er es für möglich hält, daß er diese Arbeit bewältigen kann. Wenn nicht, dann würde die Frage der Besetzung des dritten Kreisdekanats offen bleiben.

Der Antrag des Herrn Landesbischofs wird mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weiterhin ist eingegangen eine Mitteilung des Evang. Oberkirchenrats, die Kenntnis gibt von der Antwort des Innenministeriums von Baden-Württemberg auf eine Eingabe des Oberkirchenrats betr. Lichtspielvorführungen am Karfreitag und am Buß- und Betttag.

Abgeordneter **Dr. Kuhn** verliest die Antwort des Innenministeriums:

„Durch das württ.-bad. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 91) sind an den besonders geschützten Tagen Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag zugelassen worden. Das frühere Innenministerium Württemberg-Baden hat hierzu in seinem Erlaß vom 6. November 1951 Nr. III 4320/283 bestimmt, daß die Vorführung von solchen Filmen und Werbevorspannen gestattet sei, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als geeignet für die besonders geschützten Tage bezeichnet worden sind. Das Innenministerium ist dabei davon ausgegangen, daß die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nur solche Filme zulassen werde, die der Bedeutung des Tages einigermaßen angepaßt sind. Nach den inzwischen getroffenen Feststellungen ist dies jedoch nicht durchweg der Fall. Das Innenministerium hält es für zweckmäßig, daß zunächst versucht wird, auf die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft dahingehend einzuwirken, daß bei der Freigabe der Filme den kirchlichen Belangen mehr als bisher Rechnung getragen wird. Dabei können die Kirchen durch entsprechende Weisungen an ihre Vertreter zur Geltung kommen. Weiter besteht wohl auch die Möglichkeit, über die ständige Konferenz der Kultminister der Bundesländer Einfluß auf die Tätigkeit der Selbstkontrolle zu nehmen.“

Aus diesem Grunde hat das Innenministerium eine Abschrift Ihres Schreibens vom 15. Juli 1952 Nr. 13369 und eine Abschrift dieses Schreibens samt einem Bericht des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 28. Oktober 1952 dem Kultministerium übersandt.“
Die Synode nimmt das Schreiben ohne Aussprache zur Kenntnis.

B.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses zu der Vorlage betr. das Kirchenleitungsgesetz. In Verbindung damit der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses über seine Arbeit:

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**:

Der Verfassungsausschuß hat in vier Sitzungen die ihm von der Landesynode zugewiesenen Angelegenheiten beraten, nämlich:

- 1) den Entwurf zum Kirchenleitungsgesetz;
- 2) die gedruckten Anlagen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8;
- 3) die Eingabe des Dekanats Karlsruhe-Land vom 22. April 1953, diese in Verbindung mit der Anlage 8 (Abänderung der kirchlichen Wahlordnung).

Zu 2) und 3) wird der Synodale **Dr. Kuhn** der Landesynode berichten. Der nachfolgende Bericht betrifft nur das Kirchenleitungsgesetz.

Die Fassung, welche die Landesynode am 6. 1. 1953 in

weiter Lesung einstimmig dem Entwurf eines Kirchenleitungsgesetzes gegeben hat, ist den Synodalen noch im Januar in mehreren Stücken zugegangen und demzufolge von ihnen in ihren Gemeinden und sonst im Lande besprochen worden. Der Berichterstatter hat Anregungen zu Abänderungen des Entwurfes erhalten, namentlich auf seine Bitte von Professor Erik Wolf in Freiburg sowie auf einem Ausspracheabend des Männerwerks in Karlsruhe (Mitte März). Er hat sie, soweit er sie für beachtenswert hielt, dem Präsidenten der Landesynode in einem Schreiben vom 20. 3. 1953 mitgeteilt, das dieser vervielfältigt allen Synodalen zugesandt hat, und zur Vorbereitung der Arbeiten des Verfassungsausschusses eine Sitzung des Kleinen Verfassungsausschusses auf den 25. April abends nach Herrenalb berufen, zu der auch alle Synodalen mit eingeladen wurden. Die wichtigste Anregung war: Die Legaldefinitionen in den §§ 2, 11, 14 und 18 des Entwurfes zum Kirchenleitungsgesetz wegzulassen. Demgegenüber sprach sich ein Schreiben des Oberkirchenrats D. Dr. Friedrich vom 14. April 1953 für die Beibehaltung der Legaldefinitionen aus und machte Vorschläge für ihre Verbesserung.

Wenige Tage vor der jetzigen Tagung ist dem Präsidenten der Landesynode durch Pfarrer Boges-Mannheim eine gedruckte, von Pfarrer Adolph-Singen und 67 anderen unterzeichnete Eingabe zur Änderung des Leitungsgesetzes zugesandt worden, die auch viele Synodalen mit der Post erhalten haben. Der Kleine Verfassungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25. April, die am Nachmittag des 26. April fortgesetzt wurde, sich zunächst mit dieser Eingabe befaßt und darüber dem Verfassungsausschuss berichtet. Der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses enthält im wesentlichen folgendes:

Wir gehen davon aus, daß die Landesynode im Januar 1953 der Auffassung war, daß bei der endgültigen, dritten Lesung des Kirchenleitungsgesetzes in der Frühjahrstagung nur verhandelt und debattiert werden sollte, wenn wesentliche neue Gesichtspunkte kommen. Unter Beachtung dieser Auffassung haben wir die vorliegenden Anregungen und namentlich die gedruckte Eingabe erörtert.

Wir bedauern, daß die Unterzeichner der Eingabe nicht den Versuch gemacht haben, sie vor ihrer Versendung mit dem Kleinen Verfassungsausschuss zu besprechen, obwohl sie, wenigstens aus dem gedruckten Bericht der ordentlichen Tagung der Landesynode vom Januar 1953 wissen konnten, daß der von der Landesynode 1948 eingefasste Kleine Verfassungsausschuss seit dem Sommer 1951 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zum Kirchenleitungsgesetz befaßt ist. Hätte eine Besprechung stattgefunden, so wären in der Eingabe die Wiederholung von Behauptungen, die bereits in den Verhandlungen der Landesynode vom Januar 1953 widerlegt sind, sowie zahlreiche Unklarheiten und Widersprüche vermieden worden. Die Eingabe ist auch so spät versandt worden, daß es uns unmöglich war, noch vor der jetzigen Tagung der Landesynode eine Besprechung mit den Unterzeichnern herbeizuführen.

Der Kleine Verfassungsausschuss hat die Eingabe eingehend beraten. Er hat dabei festgestellt, daß die auf der dritten Seite gebrachten Erläuterungen hinter den Unterschriften stehen und von niemandem gezeichnet sind. Da außerdem diese Erläuterungen mehrfach sich selbst und den vor den Unterschriften stehenden Vorschlägen widersprechen, hat der Ausschuss nur die von den Unterschriften gedeckten Teile der Eingabe seinen Beratungen zu Grunde gelegt. Er ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen.

I. Allgemeines

1) Die Eingabe enthält den Satz: „Eine zur Zeit mehrfach geforderte Dreigliederung: Synode — Oberkirchenrat —

Landesbischof, ist nur in rein lutherischen Kirchen möglich und in Baden bis auf den heutigen Tag kirchenfremd.“ Wogegen sich dieser Satz richtet, können wir nicht sehen; denn der Entwurf des Kirchenleitungsgesetzes hat in keinem Stadium eine „Dreigliederung“ vorgesehen. Die Behauptung, daß eine solche Dreigliederung nur in rein lutherischen Kirchen möglich wäre, ist unbegründet. Jedenfalls haben gegen die im Entwurf vorgesehene Verteilung der Aufgaben auf vier Organe der Kirchenleitung auch unsere reformierten Mitarbeiter und Berater keine professionellen Bedenken erhoben.

2) Die Behauptung, daß es in jeder Ordnung vertikal ein Oben und Unten gebe, ist falsch. Sie ist offenbar ein Überbleibsel aus der Wirkung der Propaganda, die für das Führerprinzip getrieben wurde. Tatsächlich gibt es sowohl Unter-Ordnung wie auch Nebeneinander-Ordnung, und beide sind Ordnungsformen. Lateinisch ausgedrückt: Es gibt sowohl Subordination wie auch Koordination, und jedes von beiden kann einen Ordo verwirklichen. Die Koordination ist von führenden Staats- und Gesellschaftslehrern des 18. und 19. Jahrhunderts sogar als die allein vernünftige, gottgewollte, natürliche Ordnung angesehen worden. Ein solcher Totalitätsanspruch der Koordination wird heute nicht mehr anerkannt. Ebenso wenig darf aber ein Totalitätsanspruch für die Subordination erhoben werden. Der Vorwurf, daß das Prinzip horizontaler Beziehung in der Kirchenleitung die Grenzen der Verantwortung in schwärmerischer Weise vermische, ist unantwortlich.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen für Änderungen des Leitungsgesetzes

1) Zu § 1:

Neu gefaßt ist der Absatz 2.

a) Er fügt hinzu: „Alle Gliederungen der Leitung sind der Synode verantwortlich.“

b) Er läßt den Satz aus: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat.“

Zu a): Hier tritt uns der entscheidende Änderungsvorschlag entgegen, demzufolge auch zu § 14 vorgeschlagen wird, im Landeskirchenrat ein „oberstes Organ“ zur Leitung der Landeskirche zu schaffen. Wir müssen — auch abgesehen von dem für unsere Landeskirche nicht passenden Ausdruck „Gliederungen“ — diesen Vorschlag ablehnen, und zwar aus dem ernststen Bemühen heraus, das uns bei allen bisherigen Arbeiten geleitet hat: Eine Kirchenordnung zu schaffen, aus der die Kategorien staatsrechtlichen Denkens ausgeschaltet sind. Der Vorschlag bedeutet einen Rückfall in Gedanken, die eine unangebrachte Parlamentarisierung der Landesynode bewirken und damit unweigerlich zu einer ständigen Bürokratisierung des Oberkirchenrats führen würden. Er ist auch unannehmbar, weil der Landesbischof in seinem geistlichen Amt unmöglich der Landesynode verantwortlich sein kann.

Zu b): Dieser Vorschlag entspringt vermutlich der Befürchtung, daß mit dem Hinweis auf die unaufgebbare Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche die einzelnen kirchlichen Gesetze oder Verordnungen gewissermaßen sakrosankt werden sollten, daß also nicht mehr auf ihre Abänderung hingearbeitet werden dürfte. Diese Befürchtung ist nicht am Platze. Sie übersteht, daß ja ausdrücklich betont wird, alles Recht habe dem Auftrage der Kirche zu dienen. Damit wird in keiner Weise verwehrt, daß Kirchengesetze kritisiert

werden, und daß auf den in der Kirchenordnung gegebenen Wegen auf ihre Änderung hingearbeitet wird. Im Gegenteil wird dadurch jedes Kirchengesetz ständig der prüfenden Frage unterworfen, ob sein Inhalt dem Auftrage der Kirche dient.

Zu § 11:

Neugefaßt sind die Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 2: Der Vergleich mit dem Kirchengemeinderat stimmt nicht. Auch durch den hier vorgebrachten Vorschlag würde der Oberkirchenrat ständig bürokratisiert werden, und der Weg zur Überwindung bürokratischen Gebarens eines Oberkirchenrats, um den schon lange gekämpft wird, würde dadurch verbaut.

Zu Absatz 3: Die Einfügung der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats können wir nicht billigen; denn dadurch würde ein gehobener Pfarrerstand geschaffen werden, der auch das Kanzelrecht in Anspruch nehmen könnte. Der letzte Satz, daß Absatz d) des Entwurfes, der die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer betrifft, in Absatz a), wonach der Landesbischof die Diener im kirchlichen Amt brüderlich berät usw., mit enthalten sei, ist uns unverständlich.

Zu §§ 14 und 15:

Den Namen „Landeskirchenrat“ an Stelle der Bezeichnung „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ zu setzen, halten wir für eine dankenswerte Verbesserung. Ein oberstes Organ zur Leitung der Landeskirche zu schaffen, lehnen wir dagegen aus den bereits dargelegten Gründen ab.

Wenn die Oberkirchenräte im Landeskirchenrat nur beratende Stimme erhalten, wird es kaum möglich sein, Pfarrer oder Juristen von Rang und Verantwortungsbewußtsein als Oberkirchenräte zu gewinnen.

Die Befürchtung, daß die synodalen Vertreter im Landeskirchenrat stets durch die Oberkirchenräte und die Kreisdekane majorisiert werden können, entspricht keineswegs den schon auf der Tagung der Landesynode vom Januar 1953 geschilderten Erfahrungen, die im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemacht worden sind. Hier hat es niemals eine Frontstellung der Oberkirchenräte gegen die Synodalen oder umgekehrt gegeben, und die Kreisdekane haben durchaus nicht regelmäßig die Auffassungen des Landesbischofs oder des Oberkirchenrats unterstützt. Einmütige Entscheidungen waren die Regel. Wenn Meinungsverschiedenheiten nicht behoben werden konnten, waren stets einige synodale Mitglieder und Oberkirchenräte auf der einen, andere synodale Mitglieder und Oberkirchenräte auf der anderen Seite, und jeder Kreisdekan entschied sich völlig selbstständig.

Immerhin könnte es zu unserem Leidwesen im Landeskirchenrat einmal anders kommen. Man kann es daher für angebracht halten, der Möglichkeit vorzubeugen, daß die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats majorisiert werden. Ein bestimmter Vorschlag, auf den sich die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses zunächst einigten, ist durch einen späteren Antrag der Synodalen Köhlein, Varner und Schweikhart hinfällig geworden. Der Kleine Verfassungsausschuß hat daher diesen Antrag dem Verfassungsausschuß vorgelegt. — Der Verfassungsausschuß hat den Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses gebilligt. Er ist außerdem dem Vorschlage des Kleinen Verfassungsausschusses gefolgt, eine Beibehaltung und Verbesserung der Legaldefinitionen in den §§ 2, 11, 14, und 18 des Entwurfs zum Kirchenleitungsgesetz zu versuchen. Die aus seinen Beratungen hervorgegangenen Vorschläge, die für Änderungen in dem am 6. 1. 1953 von der Landesynode in zweiter Lesung angenommenen Entwurfe des Kirchen-

leitungsgesetzes gemacht werden, sind den Synodalen durch Vervielfältigung vorgelegt worden. Zu ihrer Begründung ist zu sagen:

Als wichtig möchte ich eigentlich nur ansehen die vorgeschlagenen Änderungen zu

§ 15 (Zusammensetzung des Landeskirchenrats) und zu § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, in denen die Legaldefinitionen für die Landesynode, den Landesbischof, den Landeskirchenrat und den Oberkirchenrat neu gefaßt sind.

Der besonders lange Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 2 (Aufgaben des Oberkirchenrats) hat sachlich wenig zu bedeuten. Er soll hauptsächlich einer sprachlichen Verbesserung dienen. Hier werden nämlich, ebenso wie bei den Ausgaben der Landesynode, des Landesbischofs und des Landeskirchenrates, nunmehr an Stelle von Hauptwörtern Zeitwörter verwendet.

1) Zur Zusammensetzung des Landeskirchenrates: Der Ausschuß hat ernstlich erwogen, ob eine Änderung der bisher vorgeschlagenen Zusammensetzung jetzt überhaupt vorgenommen werden soll. Wenn einmal die synodalen Mitglieder sich majorisiert fühlen müßten, könnte die Landesynode ja ohnehin die Zusammensetzung des Landeskirchenrates ändern, und in solcher Lage würde sich voraussichtlich die erforderliche Zweidrittelmehrheit finden. Der Ausschuß hat sich dann aber den Wünschen der Mitglieder nicht verschlossen, die schon jetzt eine Änderung empfahlen, damit Mißverständnisse und Mißtrauen im Lande leichter überwunden werden können. Der Ausschuß ist sich jedoch darin einig, daß er nicht etwa einer Frontbildung sowie einem Mehrheits- und Machtstreben im Landeskirchenrat Vorschub leisten will. Die Parität zwischen synodalen Mitgliedern und Oberkirchenräten hielt er für vereinbar mit dem Aufbau unserer Kirchenordnung, dagegen nicht Bestrebungen, die eine Mehrheit der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrate sicherstellen möchten. Schematisch läßt sich die Parität nicht verwirklichen, da das im Landeskirchenrat dringend erwünschte Mitglied der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Heidelberg eine Sonderstellung hat. Nach eingehenden Erwägungen halten wir unseren Vorschlag für geeignet, den Wünschen für eine Stärkung des synodalen Elementes im Landeskirchenrat Rechnung zu tragen, ohne den Grundgedanken unserer Kirchenordnung zu widersprechen.

Die Kreisdekane haben sich selbst damit einverstanden erklärt, daß sie dem Landeskirchenrat künftig mit beratender Stimme angehören. Sie haben dies getan, um dem Ausschusse zu helfen, damit er einen geeigneten Vorschlag finden könne, bei dem die Zahl der Mitglieder des Landeskirchenrates auch nicht unzweckmäßig groß wird.

2) Zu den Legaldefinitionen.

Der Ausschuß hat Entwürfe, die von Professor Eril Wolf, von Oberkirchenrat Friedrich und von Professor Schlunk gemacht wurden, gründlich geprüft. Er ist einmütig zu der Überzeugung gelangt, daß die jetzt vorgeschlagenen Fassungen keine konfessionellen Bedenken hervorrufen. Das Wort „leiten“ ist, wie auch schon bisher in unserer kirchlichen Gesetzgebung, nicht in dem Sinne eines politischen Führens verwendet, sondern in der Bedeutung des neutestamentlichen „Weiden“. Demnach war die Frage, ob Legaldefinitionen beibehalten werden sollen, nur noch von untergeordneter Bedeutung. Sie wurde von der Mehrheit des Ausschusses bejaht.

Auch bei der Verwendung des Wortes „berufen“ sehen wir keine konfessionellen Bedenken. Wir gebrauchen es namentlich bei der Definition der Landesynode, nicht im Sinne einer *vocatio*, die substantiell nur der Hl. Geist bewirken kann; sondern wir setzen nur den Sprach-

gebrauch der Wahlordnung von 1946 fort, die in § 30 sagt: „Die Landessynode besteht aus: a) ... b) 10 von dem Landesbischof zu berufenden Synodalen.“ — Ich bitte nunmehr den in der Tagesordnung vorgesehenen Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses gleich anschließen zu dürfen, da er einiges enthält, was auch für die heutige Beratung des Kirchenleitungsgesetzes wissenswert sein dürfte. Er kann sehr kurz gehalten werden.

- 1) Das Gutachten der Heidelberger Theol. Fakultät ist bis auf wenige redaktionelle Änderungen fertiggestellt. Wir dürfen den endgültigen Text in kurzer Zeit erwarten. Den Inhalt kennen wir bisher aus vertraulichen Mitteilungen nur in allgemeinen Zügen. Wir können daraus entnehmen, daß der Kleine Verfassungsausschuß seinen Arbeitsplan nicht zu ändern braucht.
- 2) Wir haben uns vorgenommen, als nächstes den Entwurf für ein Kirchengesetz über die Gemeinde auszuarbeiten und heute Vormittag bereits darüber beraten. Dabei sind zweifellos Fragen über die Zugehörigkeit zur Landeskirche zu klären. Voraussichtlich wird hierbei auch schon die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde zu behandeln sein. Im Anschluß daran wollen wir erörtern in welcher Weise die Mitsprache der Pfarrer bei der Vorbereitung kirchlicher Gesetze geordnet werden kann. Später soll der Entwurf für ein Pfarrergesetz folgen, in dem alle Bestimmungen über die Stellung des Pfarrers zusammengefaßt werden. Schließlich sollen unter Beachtung des Heidelberger Gutachtens die Allgemeinen Bestimmungen und die Präambel der Kirchlichen Grundordnung bearbeitet werden. Ob schon auf der Herbsttagung der Landessynode ein vom Kleinen Verfassungsausschuß bearbeiteter neuer Gesetzentwurf beraten werden kann, läßt sich noch nicht übersehen.
- 3) Der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses beabsichtigt, alsbald nach der Verabschiedung des Kirchenleitungsgesetzes durch die Landessynode an jeden Unterzeichner der gedruckten Eingabe ein Stück des Berichtes zu senden, den er soeben im Namen des Verfassungsausschusses der Synode gegeben hat, und in einem Begleitschreiben zum Ausdruck zu bringen, daß die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses sich nicht versagen wollen, wenn die Unterzeichner eine Besprechung ihrer Eingabe wünschen.

Präsident Dr. Amhauer: In der zweiten Lesung im Januar dieses Jahres ist bereits einstimmig ein Entwurf gutgeheißen worden, der Ihnen ja allen vorliegt. Wir wollen unsere heutige Besprechung auf diejenigen Punkte beschränken, deren Änderung von Seiten des Verfassungsausschusses vorgeschlagen ist, es sei denn, daß einer der Synodalen zu einem der Paragraphen, die ich einzeln aufrufen werde, besondere Bemerkungen oder Abänderungswünsche äußern sollte.

Es kommt nun zunächst einmal generell in Frage, ob Sie die Änderung der Bezeichnung „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ in „Landeskirchenrat“ gutheißen wollen.

Zur Geschäftsordnung Abgeordneter Dr. Schmechel: Ist es möglich, wie Sie eben angeregt haben, daß zunächst eine ganz allgemeine Reaktion auf den Ausschussbericht erfolgen kann? — Ich würde ausdrücklich darum bitten, daß das möglich ist.

Präsident Dr. Amhauer: Sie haben den Geschäftsordnungsantrag gehört. Ich lasse darüber abstimmen. Es geht um die Frage, ob zunächst in eine Generaldebatte über den Ausschussbericht eingetreten werden soll.

Der Antrag wird mit allen gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich stelle den Antrag, die Aussprache und Abstimmung auf morgen zu vertagen, da ich eben erst die Druckfasse in die

Hand bekommen habe und mich so schnell nicht orientieren kann. Heute könnte ich diesen Änderungen nicht zustimmen.

Präsident Dr. Amhauer: Sie haben auch diesen Geschäftsordnungsantrag gehört. Ich bitte um Vormeldungen zu diesem Antrag.

Abgeordneter Schneider: Ich bedaure, daß vorhin bei der Abstimmung uns nicht zu einer allgemeinen Aussprache die Gelegenheit gegeben worden ist. Dann wäre einem Ansuchen, wie es Konsynodale Uhrig gestellt hat, sicherlich im voraus entsprochen worden. Wir belämen aufgrund der allgemeinen Aussprache einen Überblick, um was es geht, und es wäre eine Verbindung zu den früheren Verhandlungen gefunden worden. Ich weiß nicht, warum vorhin diese Aussprache gescheut worden ist. Das ist doch ein so wichtiges Gesetz, daß man nicht einfach unterschreiben soll.

Präsident Dr. Amhauer: Ich möchte hierzu geschäftsordnungsgemäß erwähnen, daß ich das, was die beiden Herren Vorredner vermissen, gern zu den einzelnen Paragraphen erörtert gehabt hätte. Ich glaube, es ist auch allgemeine Praxis, bei der Behandlung solcher Vorlagen eine allgemeine Aussprache zu haben. Die haben wir aber im Januar gehabt, und jetzt handelt es sich lediglich noch um die Wiederholung der zweiten Lesung in Form einer dritten Lesung, die aber naturgemäß zu den einzelnen Bestimmungen eine Debatte offen läßt. Ich glaube, daß das, was die beiden Herren Vorredner vermissen, dadurch nachgeholt werden kann, und zwar zu jedem einzelnen Punkt. Ich sehe eigentlich nicht, worin ein Hindernis erblickt werden könnte.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich möchte kurz begründen, warum mich die Ablehnung einer Generaldebatte nicht befriedigt. Die Reihenfolge der Punkte, über die jetzt diskutiert wird, ist nicht so, daß dem Rechnung getragen werden kann, was der Konsynodale Uhrig eben angeführt hat. Man hat bei der Freigabe der Verhandlung viel mehr die Möglichkeit, die Identifizierung vorzunehmen. Auch die Konsynodalen, die ebenso wie ich nicht an den Verhandlungen des Ausschusses teilgenommen haben, können hinein kommen in die Materie. Ich bin dankbar dafür, daß die Art der Behandlung der Aussprache ein Entgegenkommen gezeigt wird. Aber es wäre besser gewesen, wenn diese Überbrückung gar nicht nötig gewesen und eine kurze allgemeine Aussprache ermöglicht worden wäre. Aber vielleicht wird durch die gezeigte Bereitwilligkeit der Antrag Uhrig hinfällig.

Präsident Dr. Amhauer: Ich glaube, Herr Dr. Uhrig, das, was Sie vermissen, wird kommen, und zwar konzentriert auf die Punkte, auf die wir unsere Beratung und eine etwaige neue Beschlußfassung zum Ergebnis der Januarartagung beschränken wollen.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich möchte nur feststellen, ich bin glatt überfahren durch ein derartiges Geschäftsordnungsvorgehen. Diese Kritik richtet sich nicht gegen den Präsidenten, sondern gegen die Brüder, die eben in klarer Mehrheit den Antrag auf Generaldebatte abgelehnt haben. Ich möchte nach wir vor sagen, eine Abstimmung zu den einzelnen Punkten, die nun nach einer verhältnismäßig kurzen Debatte erfolgen soll, fällt mir schwer, und ich kann jetzt noch nicht übersehen, ob ich zustimmen kann.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Wenn jetzt der Ausdruck „glatt überfahren“ gebraucht wurde, so muß ich doch noch einmal ein Wort sagen. Ich wollte Sie, lieber Bruder Uhrig, bitten, Ihren Antrag zurückzustellen, bis Sie übersehen können, ob aus diesen einzelnen Änderungen, die hier vom BL vorgeschlagen worden sind, und aus den Erörterungen, die dabei stattfinden werden — und wie wir eben gehört haben, vom Herrn Präsidenten ja auch in der freundlichsten Weise zugelassen werden sollen — ob danach nicht sich doch die Möglichkeit ergibt, heute noch zu

einer Abstimmung zu kommen. Ich bedaure es auch, daß diese Generaldebatte, für die ich vorhin auch gestimmt habe, jetzt nicht normal stattfindet. Aber ich darf auch erinnern: Wir haben als Kleiner Verfassungsausschuß zu diesen Fragen auf 25. April extra früher hierher zu einer Sitzung eingeladen, um allen Synodalen die Möglichkeit zu geben, an diesen Beratungen teilzunehmen und sich zu unterrichten. Wir haben am Sonntagnachmittag in der gleichen Weise die Beratungen des Kleinen VA fortgesetzt. Wir konnten bei den Verhandlungen des Kleinen VA und bei den Verhandlungen des Verfassungsausschusses sicherlich nicht auf die Teilnahme aller Synodalen rechnen, da der Hauptauschuß gleichzeitig tagte, aber wir konnten nun auch unmöglich die Verdünnung früher fertigstellen. Sie sind heute Mittag heraufgekommen und jetzt verteilt worden. Ich möchte deshalb bitten, jetzt hier keine Vorwürfe zu erheben und keine Anträge zu stellen. Es wird sich ja, wenn wir die einzelnen Bestimmungen durchgesprochen haben, zeigen, ob die Synodalen insgesamt glauben, sich genügend unterrichtet zu haben und unterrichtet worden zu sein, um zu einer Abstimmung heute schreiten zu können.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte einen Vorschlag zur Güte machen: Wenn wir jetzt in die Einzelberatung eintreten, kommen wir zunächst zu Punkt I „Allgemeine Bestimmungen“. Der Herr Präsident möge bei diesen Allgemeinen Bestimmungen uns „etwas allgemeiner“ sprechen lassen. Ich glaube doch, dann kommt alles zur Sprache!

Präsident Dr. Umhauer: Einverstanden! Ich werde also so vorgehen, daß ich den Bericht des Verfassungsausschusses zur Grundlage der Aussprache mache und rufe auf:

I. Allgemeines: Hier ist insbesondere die Frage, ob eine Dreigliederung: Synode — Oberkirchenrat — Landesbischof eintreten soll.

Zweitens, ob der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ erhalten soll.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich mache Gebrauch von der Erlaubnis, eine allgemeine Reaktion auf den Ausschlußbericht zu geben. Ich meine, was hier gesagt werden sollte, das sollte nicht nachher bei den einzelnen Paragraphen gesagt werden. Ich bin ja weder Theologe noch Jurist, sondern ein in keiner Weise sachverständiger Laie. Aber ich habe den Eindruck, daß so, wie ich reagiert habe auf den Ausschlußbericht, eine ganze Reihe von anderen Laienbrüthern auch reagiert, die aber leider sich scheuen, das zu sagen. Und deswegen wollte ich mir erlauben, das hier zum Ausdruck zu bringen.

Es wird uns ja manchmal der Vorwurf gemacht, daß wir den sachverständigen Fachleuten zu sehr vertrauten und zu schnell bereit wären, mit dem Kopf zu nicken. Ich wollte dem widersprechen und sagen, daß wir, auch wenn wir nicht sachverständig sind in Verwaltungsfragen, doch scharf hinhören und uns unsere Meinung bilden und wenn wir sie gebildet haben, auch vertreten. Ich möchte das an einem Punkt, der eine besondere Rolle spielt bei dem Leitungsgesetz, zu sagen versuchen.

Ich möchte an unsere Aussprache bei der zweiten Lesung erinnern. Da haben sich unsere Überlegungen ja besonders mit dem Vorwurf beschäftigt, der uns von draußen gemacht worden ist, wir träfen gesetzliche Maßnahmen und richteten mit diesen gesetzlichen Maßnahmen so etwas wie eine falsche geistliche Macht auf. Man sagte, wohl kann die Kirche der Gesetze nicht entbehren bei der Regelung ihres äußeren Standes. Geistliche Dinge dürften jedoch damit nicht verquittet werden. Wir haben dann bei unserer Tagung im Januar festgestellt, daß dieser allgemeine Vorwurf unzutreffend ist. Dieser Vorwurf ist auch in der damaligen trassen und primitiven Form jetzt nicht wieder erhoben worden. Stillschweigend ist anscheinend zuge-

standen worden, eine kirchliche Ordnung eigener evangelischer Prägung müsse sein. Aber was uns nun als evangelische Ordnung empfohlen wird von den Kritikern draußen, das ist, wie wir nun doch festgestellt haben, keine kirchliche Ordnung.

Man sagt nämlich folgendes: Kirchliche Ordnung, ja wohl, aber kirchliche Ordnung darf nicht heißen Christokratie, Christusherrschaft. Man sagt, wir brauchen eine doppelte Leitung, eine geistliche durch Predigt und Sakramente, und eine organisatorische Leitung durch Verwaltungsmaßnahmen. Man sagt, in der römischen Kirche werde zwischen beiden Arten der Leitung nicht unterschieden. Dieses Gleichsetzen von geistlicher Leitung und Verwaltung dürfe es aber bei uns Evangelischen nicht geben. Man sagt, das Leitungsgesetz ver falle in dieses katholische Extrem offensichtlich auf Grund der bitteren Erfahrungen im Dritten Reich, wo ja geistliche Leitung und Verwaltung getrennt wurden. Beim Gleichsetzen müsse jede Kritik an Verwaltungsmaßnahmen wie ein Angriff auf die geistliche Autorität der Kirchenleitung wirken. Das sei unerwünscht. Andererseits, sagt man, werde vor lauter geistlicher Leitung in der Verwaltung das Nächstliegende und Notwendige übersehen. Also praktisch gesprochen: Die Oberkirchenräte sollen reine Verwaltungsorgane sein. Sie sollen deshalb im Landeskirchenrat, im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, kein Stimmrecht haben. Auf diese Weise will man die Personalunion von geistlicher Leitung und Verwaltungsseite ausschalten und der angeblichen Gefahr katholisierender Tendenz vorbeugen. Also diese Teilung von geistlicher Leitung und Verwaltung, wie sie im Dritten Reich ausgeprägt war, das soll anscheinend die richtige evangelische Ordnung sein.

Nun haben wir unter der Führung des Verfassungsausschusses erkannt, daß das, was uns hier als evangelische Ordnung empfohlen wird, die Trennung von geistlicher Leitung und Verwaltung, nicht kirchlich gedacht ist, sondern aus dem Staatsrecht kommt. Da sieht das so aus: Die politische Staatsleitung stellt objektive Normen und Grundsätze heraus, während der Verwaltung ihre Durchführung zufällt. Die politische Ordnung stellt die politischen Ziele auf, die Verwaltung hat sie zu verwirklichen. Nun ist aber deutlich, daß man schon auf der säkularen politischen Ebene mit dieser völligen Trennung von politischer Leitung und Verwaltung gar nicht durchkommt. Wir kennen ja die Schmerzen, die mit dem Schlagwort ausgedrückt sind „Herrschaft des Apparats“ als Kennzeichen unserer Zeit. Und wenn das schon auf der säkularen Ebene erkannt und bekämpft wird, wieviel mehr in der Kirche! Man kommt in der Kirche, die ein Stück Verwirklichung der Christusherrschaft sein soll und damit viel mehr unter dem Gesichtspunkt geistlicher Art zu sehen ist, in keiner Weise durch mit dieser Überordnung von Leitung und Unterordnung von Verwaltung. Vielmehr kann es in der kirchlichen Ordnung nur ein Zusammenwirken, eine Koordination geben. Auch die, die Verwaltung versehen, müssen an der Gesamtverantwortung für die Leitung beteiligt sein. Sonst ist die Herrschaft des Apparates unausbleiblich. Geschieht das nicht, so bekommt man subalterne Geister und ihre Herrschaft. Das Kennzeichen der subalternen Geister — das wissen wir — ist eben nicht das dienende, verständnisvolle Sicheinfügen, sondern anonyme Herrschaft, die schlimmer ist als offener Totalitarismus. Dann haben wir statt der Christokratie die Bürokratie.

Damit ist an einem Hauptpunkt aufgezeigt, weswegen wir dem Antrag des Verfassungsausschusses zustimmen. Es wäre falsch, den Oberkirchenräten das Stimmrecht und damit die offene Mitverantwortung zu nehmen. Es wäre auch falsch, das Stimmenverhältnis durch synodale Mehrheit zu ändern, in der Hoffnung, damit das synodale Element zu stärken. Dieser ganze Ansatz betont politisch-

säkularen Denkens hat im kirchlichen Raum keine Berechtigung und Berechtigung. Wir kommen damit auf die schiefe Ebene machtpolitischen Denkens. Worauf es bei den Organen der Leitung ankommt, ist folgendes: Diese Organe müssen so miteinander verzahnt werden, daß Gegensätzlichkeiten und widerstreitende Bestrebungen untereinander in geschäftlichen Dingen ausgetragen werden in der sauberen Luft einer sachlichen Auseinandersetzung mit evangelischer Verantwortung. Weil das im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat z. B. bisher schon bei aller unserer Schwachheit, die uns anhaftet, geschehen ist und trotz dem bisherigen Überwiegen der Stimmen von Oberkirchenrat und Kreisdekanen über die synodalen Stimmen, darum möchte ich im Blick auf die Ausführungen des Verfassungsausschusses den Hebel nicht hier ansetzen, sondern woanders.

Noch eine kurze Bemerkung darüber, in welcher Richtung m. E. aus meiner Erfahrung die eigentliche Lösung liegen könnte. Ich habe mich gewundert, daß bei den Auseinandersetzungen im Januar und jetzt wieder über einen wichtigen Paragraphen des Leitungsgesetzes hinweggegangen worden ist, als ob er gar nicht da wäre und nicht wichtig wäre. Das ist der Paragraph, in dem davon die Rede ist, daß Mitglieder des Landeskirchenrates oder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben ist, daß sie auf dem Laufenden zu halten sind, und daß ihnen Akteneinsicht zu geben ist, also eine noch stärkere und intensivere Mitbeteiligung. Hierdurch ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Synodalen einseitig dem Übergewicht des aktentundigen Oberkirchenrats ausgesetzt sind. Ich selber habe gelegentlich die Möglichkeit gehabt, davon Gebrauch zu machen. Das Ergebnis war merkwürdig, ich will es Ihnen nicht vorenthalten. Nachdem ich die Akten eingesehen hatte, habe ich erst erkannt, wie schwierig die Entscheidung ist, und ich war gar nicht mehr so erpicht darauf, die Verantwortung allein zu tragen. Und es war mir ganz recht, daß der Oberkirchenrat, die Oberkirchenräte, die Verantwortung ausdrücklich mitzutragen haben und daß die Verantwortung nicht allein auf uns abgeladen ist. Und solche Fragen, die nicht einfach liegen, werden meist in den Sitzungen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats behandelt.

Also zum Schluß: Manchmal hängt die Kritik am Oberkirchenrat, wovon man ja zuweilen spricht, damit zusammen, daß nicht immer eine Möglichkeit besteht, über diese Arbeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Und vielleicht müßte man nach einer Möglichkeit dafür suchen. Jedenfalls sind die Vorschläge, die von außen gemacht worden sind und darauf hinausliefen, in eine äußere machtmäßige Form der synodalen Leitungstätigkeit hineinzuführen, kein geeignetes Mittel im kirchlichen Raum. Vielmehr müssen wir auf der Linie bleiben, auf der wir uns nach 1945 bewegt haben, und ich habe die Überzeugung, daß da die Möglichkeit der Lösung liegt.

Der Verfassungsausschuß hat unter einer sehr umsichtigen und sehr erfahrenen Leitung gestanden mit seinem Vorsitzenden. Er hat eine Arbeit geleistet, die ich noch nie so gewürdigt habe wie dieses Mal, wo man durch die Einwendungen von draußen hineingetrieben worden ist in eine klare Entscheidung. Wie sorgfältig die Vorarbeit des Verfassungsausschusses, auch des Kleinen Verfassungsausschusses gewesen ist, das ist uns besonders bei dieser Gelegenheit zum Bewußtsein gekommen. Es schadet hier m. E. auch nichts, daß diese ausgiebige Aussprache stattgefunden hat; denn dadurch ist das alles deutlicher geworden. Und man möchte nur wünschen, daß die, welche nicht böswillige Kritik üben, sondern der Sache dienen wollen, nun von der Sache denselben Nutzen haben wie wir.

Präsident Dr. Umhauer: Ich muß die Aussprache auf eine Minute unterbrechen. Es wird mir berichtet, Herr Dekan Gerhard aus Heilbronn, der Vertreter des

Württembergischen Landeskirchentages sei eingetroffen.

Ich begrüße Sie, Herr Dekan Gerhard, herzlich als Vertreter unserer Nachbarkirche. Wir freuen uns, daß der Württembergische Landeskirchentag so viel Interesse an unserer Verhandlung nimmt, daß er Sie hierher entsandt hat. Ich darf Sie bitten, dem Württembergischen Landeskirchentag unseren Dank weiter zu vermitteln.

Dekan Gerhard: Es ist mir zunächst einmal sehr leid, und ich muß mich ausdrücklich entschuldigen, daß ich mit Verspätung eingetroffen bin und nun Ihre Verhandlung hier unterbreche. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß es nicht bloß eine Formsache ist, daß wir, unser Herr Landesbischof, der Herr Präsident und der versammelte Landeskirchentag die Einladung sehr gern angenommen haben. Wir waren wirklich mit unserem ganzen Interesse auch mit diesen Ihren Fragen beschäftigt. Allerdings muß ich gleich sagen, den Dienst, den seinerzeit Ihr Vertreter damals bei der Geburt unseres Gesangbuches getan hat, diese Geburtshilfe, die da vom badischen Sachverständigen geleistet worden ist, die dürfen Sie von mir nicht erwarten. Denn weder in einem Kirchenleitungsgesetz, vollends auf badischem Boden, noch in der Frage, die uns ganz besonders auch interessiert, der Frage des Religionsunterrichts und Kirchengeschichtsbuches, bin ich so sachverständig, daß ich Ihnen irgendetwas helfen könnte.

So danke ich, daß ich hören und hoffentlich recht viel mitnehmen darf, und wünsche den ganzen Verhandlungen einen recht segneten Verlauf und darf also die Grüße, die mir aufgetragen worden sind, Ihnen allen mit ganzer Wärme und Herzlichkeit hiermit zum Ausdruck bringen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir danken Ihnen Herr Dekan. Wir fahren nun in der Aussprache fort.

Abgeordneter Schneider: Wenn ich zu den allgemeinen Bemerkungen das Wort nehme, dann deshalb, weil es mir wesentlich erscheint, daß wir doch jetzt bei der Beratung der abschließenden dritten Lesung des Gesetzes über die Leitung unserer Evang. Landeskirche in Baden den Zusammenhang mit dem, was bisher geschehen ist, haben sollten, um dann in unserer Entscheidung beides zusammen, das, was bisher war, und das, was auf dieser Synode erarbeitet wurde, als Ausgangspunkt zu einer echten kirchlichen Synodalentscheidung verwerten zu können. Darum scheint es mir wichtig, daß wir zum ersten uns darüber klar sind, daß dieses Gesetz, welches wir jetzt beschließen sollen, ein Bestandteil unserer neuen kirchlichen Verfassung ist und sein soll, und daß sein Beschluß eine Ersetzung der bisherigen Bestimmungen in der alten Verfassung in sich trägt. Daß also das Gesetz, wenn es beschlossen ist, vollständig alles das umfaßt, was über die Leitung der Kirche verfassungsgemäß gesagt ist, und seine Bestimmungen hier nach meiner Auffassung nach nur noch mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden könnten.

Es sind ja Stimmen laut geworden, die sagen, warum denn diese Vorwegnahme eines Teiles der Verfassung, die werden soll. Diese Stimmen haben insbesondere betont: Warum denn ausgerechnet das Leitungsgesetz der Kirche jetzt schon? Und in diesen Fragen, in diesen Stimmen von außen ist ohne Zweifel ein gewisses Mißtrauen gewesen, als ob man hier irgendetwas besonderes im Voraus vorwegnehmen möchte. Das sind bestimmte hintergründige Bewegungen, die man zurückführt auf den Wunsch vielleicht einzelner oder der Gesamtheit der bisherigen Kirchenleitung, ihren Machtbereich möglichst zu besetzen.

Es ist zunächst einmal rein aus der Entwicklung der Beratungen des Kleinen VA gegeben gewesen, daß das Leitungsgesetz mit als erstes nun so weit in den Beratungen fortgeschritten war, daß es verhandlungsreif bei uns wurde. Es ist aber auch ein zweites, was besonders als innere Berechtigung der Vorwegnahme dieses Teiles

vor uns liegt, nämlich die Erfahrung, die wir in der nun zu Ende gehenden Zeit unserer Synode gemacht haben, mit dem neuen Weg in der Kirche, alles, was dort zu ordnen ist, aus dem Geist des kirchlichen Bereiches und nicht des säkularen weltlichen Bereiches zu ordnen und zu regeln. Es ist doch eine beglückende Tatsache, daß die Zusammenarbeit auch der Synode und Kirchenleitung eine absolut offene, wahrhaftige, wenn auch hie und da konträre gewesen ist. Ich schließe dies daraus, daß wir auf dieser Synode manches hatten, wo wir auch anderer Meinung als unser Herr Landesbischof waren. Aber auf der anderen Seite war doch dies gering. Dieses Miteinander-Arbeiten war von einem Geist getragen, der wirklich suchte, daß im Gespräch und im gegenseitigen tiefen Schürfen und Graben in den Fragen, die die innere und äußere Führung unserer Kirche betreffen, wir zusammen kämen und uns leiten ließen, und wir haben es ja auch erlebt, daß, wo Menschen nicht mehr weiter wußten, Gott uns weiter half.

Das, was nun in diesem Leitungsgesetz festgelegt werden soll, kommt aus dieser Erfahrung, aus diesem beglückenden Erleben, aus diesem Wissen, daß dieser Weg in unserer Kirche der rechte Weg ist. Und darum wollen wir und dürfen wir auch den Stimmen außen gegenüber, die warnend und abwehrend sagen: Noch nicht, zuwarten, einmal alles zusammen erst später, sagen; nein, das soll jetzt nun auch in der Form dieses Leitungsgesetzes festgelegt und jetzt geordnet sein.

Zum zweiten möchte ich sagen und in Erinnerung bringen, daß wir um dieses Leitungsgesetz sehr ernst gearbeitet und gerungen haben, nicht erst auf dieser Sitzung sondern in den Ausschußberatungen und namentlich — ich darf das in Erinnerung bringen — auf der Januar-synode, die wir hier hatten. Sie wissen, daß es dort bis tief in die Nacht hinein ging, bis wir eine Lösung fanden, eine Lösung, die in der Sache zum großen Teil die Einheit der ganzen Synode in sich barg, eine Lösung, die aber wiederum um der Stimmen von außen willen damals nicht den fixierten Abschluß woltte, sondern noch eine Frist von Monaten dazwischen setzte, daß wir selbst noch einmal all das überdenken und überlegen möchten. Daß wir noch einmal die Möglichkeit hätten, daß, wenn auch die Brüder im Lande irgendwelche Anregungen oder besondere Anliegen weiter vorbrächten, wir noch einmal darüber sprechen könnten. Aber ebenso — und das sei hier betont — war es der Wille der Synode, daß nur wenn wesentliche neue Dinge auftreten würden, wir eine Änderung des Wortlautes, wie die zweite Lesung das Leitungsgesetz geschaffen hatte, noch vornehmen würden. Nach meiner Auffassung sind kaum entscheidende wesentliche neue Gesichtspunkte von außen herangetragen worden. Zum Teil atmeten sie nicht den Geist, den wir auf der Synode erfahren und erlebt haben, und den wir der Kirche erhalten möchten. Wir haben trotzdem — und ich möchte das deshalb hier sagen, daß auch in dem offiziellen Bericht über diese Plenarsitzung es in der gesamten Landeskirche gehört werden kann — in eingehendster Weise alle Anregungen, die schriftlich oder zum Teil auch mündlich oder telephonisch an Mitglieder des Kleinen WA gekommen waren, sorgfältig geprüft und noch einmal durchberaten. Es ist aber der einmütige Wille gewesen, auch wenn einzelne Änderungen noch gewünscht werden, daß das, was Ausgang und was letzten Endes Inhalt für dieses Gesetz ist, erhalten bleiben möge, nämlich daß dieses Leitungsgesetz den Geist atme und auch ordne, den wir erlebt haben, daß im Raum der Kirche kirchlich gedacht und kirchlich regiert werde.

Es ist, um das vielleicht noch zu sagen, für mich persönlich ein einziger Punkt gewesen, der mich sehr stark in diesen Tagen bewegt hat, und das ist die Frage, ob man dem Wunsch der Freunde von draußen — sie hörten von

der Eingabe der 68 Pfarrer —, und ob man dem Wunsch, den drei unserer Brüder in gutem Wollen uns unterbreitet haben, u. U. eine Mehrheit der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat zu schaffen, entsprechen solle. Ich habe gegen diesen Wunsch mich in allen Besprechungen eingesetzt; nicht deshalb, weil es um eine Stimme mehr oder weniger ging, sondern deshalb, weil ich glaube, daß es der Anfang eines Stimmenrechnens, eines Mehrheitsjuchens, einer Gruppenbildung und vielleicht in der Weiterentwicklung der Wiederkehr eines parlamentarischen Systems im Raume unserer Synode und unserer oberen kirchlichen Gremien sein könnte. Aus diesem einzigen Grunde habe ich dagegen Stellung genommen. Es war ein heißes Ringen, daß wir eine Lösung fänden, einen Wortlaut, dem ich nun heute auch zustimme, weil er die Entscheidung in die Hand dieser oder jener Synode legen wird, die die Wahl der Mitglieder zum Landeskirchenrat dann vorzunehmen hat. Es hat bei der Besprechung mit Recht einer der Brüder gesagt: Wir verstehen nicht, daß gerade Sie, ein Mann, der im öffentlichen Leben steht und der doch eigentlich tagtäglich mit dieser Form demokratischer Spielregeln zu rechnen hat — Mehrheitsbildung für oder wider — ausgerechnet sich gegen den Wunsch einer Mehrheit synodaler Mitglieder im Landeskirchenrat wenden. Ich habe ihm antworten dürfen, daß ich glücklich darüber bin, daß der Politiker im Raum der Kirche ein Mann mit kirchlichem Denken bleiben kann. Und ich möchte das nur sagen mit der Bitte, daß auch Sie diesen Grund als ein Anliegen nehmen. Ich möchte zweitens sagen, daß vielleicht im Laufe der Debatte doch auch von den Mitgliedern der Synode es zum Ausdruck gebracht wird: Es ist unser aller Anliegen — auch die Brüder, die den Antrag eingereicht haben, haben das ausdrücklich betont — unser aller Anliegen, daß das, was in der Entwicklung der letzten sechs Jahre in der gesamten Gesehung der Kirche aufgebaut worden ist auf der Grundlinie kirchliches Denken, geistliches Denken und Handeln, als Grundsatz uns erhalten bleibe.

Abgeordneter Joest: Hohe Synode! Liebe Konynodale! Wir haben mit innerster Aufmerksamkeit auf das gehört, was bisher hier vorgetragen worden ist. Besonders auf das, was uns Bruder Schneider als sein Anliegen noch einmal präzisiert hat. Wir teilen es mit ihm. Und wir sind ihm dankbar, daß er das in dieser Weise zum Ausdruck gebracht hat. Ich will aber gleich hinzufügen, daß ja keiner von uns mit einem fertigen Rezept, mit gebundener Marschrouten in die Synode gekommen ist, sondern daß sich hier Anschauungen, Meinungen und Willensbildungen entwickeln durften, daß hier wirklich gekämpft wurde. Es ist auch in dieser Synode so gewesen, daß die erste Beratung bis lange nach Mitternacht gedauert hat, ein Beweis dafür, daß man tiefen Ernst genommen hat, was jene 68 Pfarrer in einer Eingabe an die Synode gerichtet haben. Und dazu möchte ich nun wenigstens persönlich sprechen dürfen ein kurzes Wort in Bezug auf diese Eingabe.

Hier haben wir es sozusagen mit einem Bild im Bilde zu tun. Gewöhnlich ist ein Bezierbild — entschuldigen Sie diesen profanen Vergleich — ein Bild, das nicht auf den ersten Blick sich zeigt und von unserem Auge fixiert wird und nur Stückweise und mit großer Geduld fixiert und herausgeschaut werden kann, wobei wir finden, daß da und dort die Linien des verborgenen Bildes mit den des ersten Bildes sich decken. Was uns wichtig ist, den Vergleich durchzuführen, ist das, was viele von uns an dem Antrag erschreckt hat und was auch in den Ausführungen zum Ausdruck gebracht worden ist, das Schreckbild eines neuen unkirchlichen Parlamentarismus, der Möglichkeit einer Majorisierung auch dort, die Furcht vor dem Einbruch wirklich unkirchlichen Denkens. — Das ist das äußere Bild. Aber nun, bitte, und das wollen Sie, verehrte Kon-

Synodale; in dieser Stunde doch sich sagen lassen, hinter dem, was hier vorgetragen wurde, — ich meine in dem Antrag — hinter dem, was landauf und landab in dieser Frage geredet wurde, steckt eben noch ein inneres Bild, und das gilt es zu entdecken, das gilt es zu fixieren, und dazu bedarf es großer Geduld. Es ist das nicht bloß eine Aktion kirchenkritischen Intellekts, sondern — und das soll das letzte Wort sein — eine Aktion des Herzens, eine Aktion großer harter Liebe zu unserer Kirche. Das wollen wir diesen Brüdern doch auch bescheinigen dürfen, daran wollen wir glauben, und in diesem Punkte, auf dieser Linie wollen wir uns auch im Vertrauen zusammenfinden.

Abgeordneter **Dr. Farnert**: Hohe Synode! Von dem im Bericht des BL, der gedruckt vor Ihnen liegt, auf Seite 6; Zeile 7 genannten Antragstellern, — auf die auch Bruder Schneider in seinem Wort hingewiesen hat, — nehme ich allein noch an dieser Plenarsitzung teil, weil die beiden anderen aus dienstlichen Gründen bereits die Synodaltagung verlassen mußten. Ich habe im Namen der nicht mehr anwesenden Antragsteller und in meinem eigenen zu erklären: Der Antrag, der von uns gestellt worden ist, wurde in der Absicht eingereicht, der kirchlichen Öffentlichkeit zu zeigen, daß man auch im dem Organ der Kirchenleitung, das bisher der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hieß und nun Evang. Landeskirchenrat heißen soll, bereit ist, sehr entschieden auf die Stimme der Synode und damit auch auf die der Pfarrer und Gemeinden im Lande zu hören, die diese Synode gewählt und beschiedt haben. Ganz fern lag uns die Absicht, eine Möglichkeit gegenseitiger Majorisierung zu schaffen oder gar einer Frontenbildung Vorschub zu leisten. Auf Ganze gesehen stehen wir auf dem Boden des Briefes, den der auf dieser Tagung leider nicht anwesende Konfessionale Siegel uns geschrieben hat, und der in der ersten Plenarsitzung vorgelesen worden ist. In diesem Brief hat bekanntlich der Konfessionale Siegel uns ermahnt: Wir sollten weniger durch Kritik als vielmehr durch Mitarbeit, durch Vertrauen und Gebet unsere Kirchenleitung in allen Organen unterstützen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte den Herren Rednern meinen Dank und auch Ihren Dank dafür aussprechen, daß sie die Tendenz, die die Synodalen zur Ablehnung einer neuen Generaldebatte veranlaßt hat, von sich aus beobachtet haben, nämlich die Tendenz, nicht eine neue Generaldebatte wie im Januar über das ganze Leitungsgesetz zu entfesseln, sondern sich zu beschränken auf die zwei neuen Momente, die jetzt hervorgetreten sind. Sicher sind alle Synodalen, die gegen die Generaldebatte waren, mit einem solchen Vorgehen einverstanden gewesen.

Ich darf nun auf Einzelheiten eingehen. — Da wäre zunächst dem Herrn Berichterstatter nochmals das Wort zu geben.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Dr. v. Diez**: Ehe ich die angekündigten Erläuterungen gebe, zwei ganz kurze Bemerkungen: Nicht nur dem Danke für den Verlauf und den Inhalt der eben vorangegangenen Aussprache möchte ich Ausdruck geben, sondern auch zwei Zusätze machen: 1) Zu dem, was Bruder Schneider gesagt hat, einen Zusatz, nur, um keine falsche Vorstellung hervorzurufen bei denen, die weniger mit dem Fortgang unserer Arbeiten vertraut sind; das Kirchenleitungsgesetz ist ja tatsächlich keineswegs eines der ersten, das wir in Angriff genommen haben, sondern wir haben begonnen mit der Wahlordnung; wir haben das Pfarrbesetzungsgesetz, das Dekanatsgesetz beschlossen und sind dann erst zum Kirchenleitungsgesetz gekommen. Es ist uns von draußen oft vorgehalten worden, man müsse bei der Ausarbeitung einer Grundordnung mit dem Fundament beginnen, also mit der Gemeinde. Und man hat es nicht verstanden, daß bei uns die Gemeinde

jetzt erst, wie auch vorhin angekündigt, in Angriff genommen worden ist für die gesetzliche Behandlung in der Grundordnung. Man könne ein Haus nur von unten nach oben bauen, so ist das Bild gebraucht worden. Aber auch hier stimmt mal wieder ein Bild nicht. Denn das Haus ist da, unsere Landeskirche, aber in dieses Haus hat der Blitz eingeschlagen, der Blitz des Dritten Reiches, und der hat in erster Linie oben eingeschlagen, im Dachstuhl. Und wir mußten insfolgedessen, da kein Mensch mehr Bescheid wußte und wissen konnte, wie es eigentlich rechtlich um unsere Kirchenleitung stand und steht, — wir mußten insfolgedessen das Kirchenleitungsgesetz früher in Angriff nehmen als die Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Gemeinden. Wir mußten erst mal im Dachstuhl reparieren und klären, ehe wir an die Beschreibung oder Festigung oder Verbesserung des Fundaments heranzugehen berechtigt waren.

2) Zu dem, was Bruder Farnert ausgeführt hat. Auch dies nur, um einem Mißverständnis, das vielleicht draußen sich ergeben könnte, vorzubeugen. Die Bemerkungen, die in dem Bericht des BL von mir vorgetragen sind, daß wir uns dahin einig waren, nun nicht etwa einer Mehrheitsbildung, einem Machtsstreben usw., einer Frontenbildung im Landeskirchenrat Vorschub leisten zu wollen, sind bestimmt nicht gegen die Antragsteller, die ich aus formalen Gründen nennen mußte, also Bruder Köhlein, Farnert, Schweighart gerichtet gewesen. Denn alle drei Mitglieder des BL sind in die Feststellung, die ich getroffen habe, von mir von vornherein einbezogen worden.

Ich wollte das nur hinzufügen, weil die Leser unserer Verhandlungsberichte sonst vielleicht einen falschen Eindruck gewinnen könnten.

Und nun zu den einzelnen Vorschlägen des Verfassungsausschusses für Änderungen im dem am 6. 1. 1953 von der Landesynode in 2. Lesung angenommenen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

In § 1 Abs. 2 Satz 2 und an allen anderen Stellen (§ 2 Abs. 2 c, § 3 unter b, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2, Überschrift zu Abschnitt IV, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3, 4 und 5 (zweimal), § 17, Satz 1, § 19 Abs. 2 (zweimal) und Abs. 4, § 23 (Satz 1) wird die Bezeichnung „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ geändert in „Landeskirchenrat“.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.“

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1: Das Wort „Synode“ wird ersetzt durch „Landesynode“.

An Stelle des § 11 Abs. 1 Satz 1 treten folgende Sätze:

„Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten.“

In § 11 Abs. 2 Zeile 1 heißt es statt: „Dienst der Leitung“: „Dienst an der Leitung.“

In § 11 Abs. 2 unter d wird das Wort „ausrichter“ ersetzt durch „leitet“.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landesynode, der Landesbischof,

die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken.“

In § 14 Abs. 2 unter d heißt es statt § „16 Abs. 2“: § „16 Abs. 2 und 3“.

§ 15 erhält folgende Fassung:

1. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Kreisdekane. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Kreisdekane gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.
2. Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Er hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 16 Abs. 3.

§ 18 erhält folgende Fassung:

1. Der Evang. Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören und die nicht durch andere Kirchengesetze geregelt sind.
2. Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere:
 - a) den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen,
 - b) die organische Verbindung mit der Evang. Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern,
 - c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben,
 - d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksynoden zu führen und den Bezirksynodalbescheid zu erteilen,
 - e) Kirchenvisitationen, außerordentliche Kirchenvisitationen und Dekanatsvisitationen anzuordnen und zu verbescheiden,
 - f) die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidaten auf Grund bestandener Prüfung unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufzunehmen,
 - g) Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,
 - h) die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in Bezug auf das Praktisch-Theologisches Seminar zustehen,
 - i) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten,
 - f) die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden,
 - l) Verwaltungsverordnungen zu erlassen,
 - m) die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
 - n) die disziplinarische Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte, die dem Landesbischof unterstehen (vergl. § 11, Abs. 2 g),
 - o) Dienststrafen gemäß der Disziplinarordnung der Evang. Kirche in Deutschland zu erkennen,
 - p) unständige Geistliche gemäß § 15 der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienst zu entlassen,
 - q) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen,

nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten,

- r) das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten,
- s) Landeskollekte anzuordnen,
- t) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen,
- u) über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen zu entscheiden,
- v) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesekentwürfe auszuarbeiten.

Abchnitt VII erhält die Überschrift: Schluß und Abgangsbestimmungen.

In § 25 wird als Abs. 4 eingefügt:

Auch Bestimmungen anderer Kirchengesetze, die diesem Gesetze widersprechen, werden hiermit aufgehoben. Der bisherige § 25 Abs. 4 wird Abs. 5.

In § 25 Abs. 1 wird als Datum eingefügt:

„am 1. Juli 1953“.

Das sieht nun weit schwieriger aus, als die Sache tatsächlich ist. Wir können nämlich die vorgeschlagenen Änderungen in drei Gruppen zusammenfassen: Die zwei Gruppen, die ich bereits bei dem Bericht des Ausschusses unterschieden habe, nämlich Zusammensetzung des Landeskirchenrats und Legaldefinitionen und die dritte Gruppe, das sind die Dinge von geringerer oder geringster Bedeutung, die so etwas wie Schönheitsreparaturen vielleicht sind, über die wir uns, glaube ich, nicht allzu sehr noch den Kopf zu zerbrechen brauchen. Wenn ich nun zunächst die erste Gruppe erläutere, die also den Landeskirchenrat betrifft, so ist das, was in Absatz 1 der vorgeschlagenen Änderungen steht, zu § 1 Abs. 2 des alten Entwurfs gebracht, weil da zum ersten Mal die Bezeichnung Erweiterter Evang. Oberkirchenrat auftaucht. In dem ganzen Absatz geht es nur um die Namensänderung von Erweiterter Evang. Oberkirchenrat in Landeskirchenrat. Dazu brauchen wir also nicht jede Stelle zu besprechen, sondern nur, ob wir es für angebracht halten, statt des Namens „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ in Zukunft den Namen „Landeskirchenrat“ zu wählen.

Bei der zu § 15 vorgeschlagenen Neufassung handelt es sich nun allerdings um wichtige Dinge, um die künftige Zusammensetzung des Landeskirchenrats. Sie werden alle gefühlt haben aus dem, was bisher gesagt worden ist: Dieser Vorschlag hat uns Not gemacht, hat uns Mühe gemacht zumindest. Die Fassung, die er jetzt erhalten hat, ist von den Mitgliedern des Ausschusses einmütig gebilligt worden. Der Sinn dieser Fassung ist folgender: Im Landeskirchenrat sollen die Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken. Aber wie sollen sie vertreten sein? Wenn wir nun nach den bisherigen Erfahrungen uns die Zukunft ausmalen dürften, dann hätten wir gar keine Änderungen vorgenommen. Aber wie soll einer etwaigen Gefahr vorgebeugt werden? Wie soll auch das, was gerade Bruder Barner und den andern, die den Antrag gestellt haben, aber auch vielen anderen sonst am Herzen lag, erreicht werden, daß die Befürchtungen und Mißverständnisse und die Ansätze zu Mißtrauen, die gewiß vorhanden sind, leichter bekämpft werden können? Da war der Vorschlag gemacht worden, und der war schließlich auch von allen angenommen worden: Eine Parität im Landeskirchenrat derart, daß keine Seite die andere majorisieren kann, und daß die glückliche Zusammenarbeit, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, für die Zukunft sich als notwendig daraus ergeben wird. Aber das ließ sich schematisch nicht einfach durchführen wegen der besonderen Gestalt des Mitgliedes der Heidelberger theol. Fakultät. Den konnten die einen, wenn man mal von Seiten sprechen will, der synodalen Seite zusprechen, die anderen der Seite des Oberkirchenrats, weil er vom

Landesbischof berufen ist, und wieder andere sagen: Ja, da ist also nun noch ein Mitglied *sui generis*, und das wird das Zünglein an der Waage sein, wenn man wieder ein nichtpassendes Bild in die Erörterungen werfen darf.

Der Vorschlag, der jetzt vorliegt, hält feste Parität zwischen der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrats, also Landesbischof und Oberkirchenräte und der Synodalmittglieder. Er sieht ferner vor, daß die Synode es in der Hand hat, ob unter den zu wählenden Mitgliedern ein Mitglied der Evang. Theol. Fakultät der Universität Heidelberg ist. Wählt die Synode in den Landeskirchenrat ein solches Mitglied der Fakultät, dann ist damit alles erledigt, dann ist der Landeskirchenrat komplett. Wählt die Synode nur andere Synodale in den Landeskirchenrat, unter denen sich also kein Mitglied der Heidelberger Fakultät befindet, so kann der Landesbischof außerdem ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen und wird das voraussichtlich regelmäßig tun, da die Teilnahme des Mitglieds der Evang. Theol. Fakultät in Heidelberg ja im Landeskirchenrat im allgemeinen dringend erwünscht ist. Wir können hier also nicht schematisch mit der Parität auskommen. Der Grundsatz der Parität, daß die Zahl der von der Landesynode zu wählenden Synodalen gleich der Zahl der Oberkirchenräte ist, ist ausgesprochen in Absatz 1 der vorgeschlagenen Änderung. Aber die Notwendigkeit oder doch der dringende Anlaß, auch noch ein Mitglied der Heidelberger Theol. Fakultät im Landeskirchenrat zu haben, das nun weder synodaler Vertreter zu sein braucht noch Oberkirchenrat ist, hat uns noch zu dem Vorschlag des Abf. 2 gebracht. Die Synode hat es damit in der Hand, durch die Wahl festzulegen, wie der Landeskirchenrat zusammengesetzt wird. Macht sie davon in einer Weise Gebrauch, die auf Mehrheitsverhältnisse keine Rücksicht nimmt, so hat sie dazu auf Grund der bisherigen Erfahrung, glaube ich, allen Anlaß. Nach dem jetzigen Stande sind fünf synodale Vertreter zu wählen, und in Zukunft, wenn wir einen Oberkirchenrat mehr bekommen, sechs. Wir können dann etwa die Vorstellung haben, unter uns Synodalen seien so viele, deren Erfahrungen und Kenntnisse wir im Landeskirchenrat zur Geltung gebracht sehen möchten, daß wir kein Mitglied der Theologischen Fakultät wählen. Dann gibt die Synode dem Landesbischof die Möglichkeit, ein solches Mitglied zu berufen. Soweit wir im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat Erfahrungen gesammelt haben, werden wir, glaube ich, nicht befürchten, daß dadurch sich irgendwie etwas von Mehrheitsverhältnis oder Gruppenbildung im Landeskirchenrat einstellen wird.

Das wäre die Erläuterung, die ich zu dem ersten Punkt zu geben hatte. Die Frage wäre, ob wir nun diesen Punkt zunächst besprechen wollen, oder ob ich mit den Erläuterungen fortfahren soll. Es würde nicht viel zu sagen sein, weder zu der Frage der Legaldefinitionen, noch zu den Dingen geringeren Ranges; für sie brauche ich nur noch Hinweise zu geben, welche es sind. Ich möchte es machen, wie es gewünscht wird.

Präsident Dr. Amhauer: Ich würde vorziehen, daß wir jetzt in die Diskussion dieser Bemerkungen des Herrn Berichterstatters eintreten. Es steht zur Erörterung die Frage, ob der Begriff „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ durch „Landeskirchenrat“ ersetzt werden soll.

Abgeordneter Schneider: Ich frage, ob es nicht zweckmäßig sei, auch hier „Evang. Landeskirchenrat“ zu sagen. Ich könnte mir denken, daß das u. A. wichtig sein könnte, um andere ähnliche, parallel laufende Gruppen zu unterscheiden.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir haben im Ausschuss, als Sie nicht dabei sein konnten, Bruder Schneider, diese Frage bereits erwogen. Wir haben davon abgesehen, vorzuschlagen „Evang. Landeskirchenrat“, da

wir auch nicht sagen Evang. Landesynode und Evang. Landesbischof. Wir glauben, daß Mißverständnisse nicht aufkommen werden. Und es würde der Architektur nicht voll entsprechen, wenn wir jetzt noch das Wort „evangelisch“ einschleiben.

Die Synode stimmt dem Vorschlag des Verfassungsausschusses, Erweiterter Oberkirchenrat durch Landeskirchenrat zu ersetzen, mit allen Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Präsident Dr. Amhauer: Dann kommen wir zu § 15. Ich bitte, das nochmals zu verlesen.

Abgeordneter Dr. Kuhn liest:
§ 15 erhält folgende Fassung:

1. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landesynode, den von der Landesynode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Kreisdekanen. Die Zahl der von der Landesynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Kreisdekanen gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

2. Wenn sich nicht bereits unter den von der Landesynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evang. Theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 16 Abs. 3.

§ 16 Abs. 3 ist die Bestimmung über die Entscheidung über Beschwerden.

Die Neufassung des § 15 wird von der Synode ohne Debatte einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir kommen nun zu der Frage der Legaldefinitionen. In dem vervielfältigten Stück werden diese Legaldefinitionen in neuer Fassung gebracht, und zwar zunächst in den Vorschlägen zu § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 4. Die Streichung dieses § 2 Abs. 4 erklärt sich daraus, daß der Inhalt in die Definition des Absatzes 1 mit hineingenommen wird, das ist keine Änderung. Dann werden § 6 und § 7 ausgetauscht, das ist eine formale Geschichte. Es folgt die Fassung von § 11 Absatz 1 Satz 1. Die folgenden Dinge können wir wieder überspringen. Nächster Paragraph ist § 14 Abs. 1. Auf Seite 2, wo es heißt: „§ 18 erhält folgende Fassung“, ist wiederum der erste Absatz die Legaldefinition. Was im zweiten Absatz steht: „Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere...“ das ist im wesentlichen die Wiedergabe dessen, was im bisherigen Entwurf stand, nur ist das Hauptwort ersetzt durch ein Zeitwort.

Also wir haben bei der Frage der Legaldefinitionen vor uns § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 18 Abs. 1, und in derselben Reihenfolge werden da definiert: Landesynode, Landesbischof, Landeskirchenrat und Evang. Oberkirchenrat.

Es wäre zu erwägen, in welcher Reihenfolge nun das Plenum der Synode seine Betrachtungen und Entschlüsse anstellen will. Ob und wie es vielleicht logisch richtig sein könnte oder scheinen könnte, daß zunächst die Frage entschieden werden soll, ob überhaupt Legaldefinitionen oder nicht, oder ob erst die einzelnen Definitionen durchgesprochen werden sollen, um darnach zu entscheiden, Wir sind im BA diesen zweiten Weg gegangen, weil wir aus den Besprechungen im Kleinen BA noch keine feste Meinung hatten bilden können darüber, ob die Gefahr vermieden werden könne, durch Legaldefinitionen konfessionelle Meinungsverschiedenheiten anzurühren. Wir sind einmütig zu der Überzeugung gelangt, daß wir in den jetzt vorgelegten Formulierungen diese Gefahr vermeiden konnten. Aber es ist vielleicht doch angebracht, daß erst die einzelnen Definitionen hier durchgesprochen

werden, ehe das Plenum der Landessynode dazu Stellung nimmt, ob sie die Auffassung des BA teilt, daß hier die Gefahr, konfessionelle Meinungsverschiedenheiten anzurühren, vermieden worden ist.

Solche Legaldefinitionen können wohl niemals ganz vollkommen gefaßt werden, namentlich auf einem Gebiet, wo wir gesetzgeberisch in mancher Hinsicht Neuland betreten. Die Frage, ob man dieses Wagnis auf sich nehmen soll oder nicht, ist für uns nicht mehr von irgendeiner kirchlich entscheidenden Bedeutung und könnte nach der Erörterung der einzelnen Legaldefinitionen hier zur Entscheidung gebracht werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir in die Besprechung der einzelnen Vorschläge des Ausschusses eintreten. Das entspricht auch der Geschäftsordnung. Es liegt ja nur der Antrag des Ausschusses vor und kein Abänderungsantrag hierzu. Wenn Sie damit einverstanden sind, so möchte ich vorschlagen, daß wir uns zunächst aussprechen über die Fassung von § 2 Absatz 1:

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihrer Erfahrung im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

Abgeordneter Schneider: Darf ich nur kurz etwas sagen, vielleicht ist das dienlich zur Klärung der ganzen Dinge. Wir haben ja in diesem Gesetzentwurf sechs Abschnitte. Der erste sind die allgemeinen Bestimmungen, 2) handelt von der Landessynode, 3) vom Landesbischof, 4) von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, jetzt Landeskirchenrat, 5) vom Evang. Oberkirchenrat und 6) von der Gesetzgebung der Kirche. Und diese sogenannten Legaldefinitionen bezwecken nichts anderes, als jeden dieser Abschnitte, dem ersten Paragraphen desselben, kurz voranzustellen, was Aufgabe und Wirkungsbereich des betreffenden Organs ist. Darum würde ich es für sehr zweckmäßig halten, wenn wir gerade die einzelne Legaldefinition, wie wir sie hier jetzt haben, die zum Absatz 2, der die große Überschrift hat „Landessynode“, bei dem wir in allen Dingen sonst einverstanden waren, im Zusammenhang mit diesem Abschnitt behandeln. Ich glaube, dann wird es uns klarer, und hätten wir dann das Gesetz mitberaten.

Zu dieser Sache selbst möchte ich sagen, sie bedeutet in der Neuformulierung nichts anderes als eine Erweiterung dessen, was wir selbst schon festgelegt hatten im Monat Januar. Dort ist allerdings nur die äußere personelle Zusammensetzung festgelegt gewesen, nämlich „Versammlung von Pfarrern, Ältesten und anderen Gliedern der Landeskirche.“ Das haben wir stehen lassen und nun ergänzt, was ihre Aufgabe ist, was sie tun sollen: „Die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.“ Daß wir das noch sagen, ist sicherlich wertvoll; denn einmal sollen auch andere es wissen, was wir als Aufgabe dieser Gremien uns gedacht haben, und zweitens ist in diesem scheinbar sehr einfachen Nebensatz noch festgelegt, daß diese Männer oder auch Frauen, die vielleicht in die nächste Synode kommen werden, ausgewählt werden sollen als solche, die Erfahrung im kirchlichen Leben haben, die also aktiv drin standen, und die auch eine besondere Sachkenntnis haben, um mit beschließen und mit beraten zu können. Wir haben bei den Beratungen uns überlegt, ob man das noch einmal hier sagen soll, weil ja in der Wahlordnung zu den Ältesten, über die ja auch zur Synode gewählt wird, und dann in unserer Synodeordnung noch ausführlicher diese Voraussetzungen des Amtes des Ältesten und damit auch des Synodalen gegeben sind. Aber es ist schon zweckdienlich — und damit möchte ich diese grund-

sätzlichliche Frage bejahend beantworten — und zweckmäßig, daß auch hier, etwas kürzer gefaßt, im Leitungsgesetz diese Aufgaben und diese Voraussetzungen und dieser Personenkreis bestimmt wird. Ich möchte deshalb sehr empfehlen, grundsätzlich, daß wir diese vier Legaldefinitionen allen vier Abschnitten voransehen und darf sagen, daß sehr gewissenhaft geprüft worden ist, wie wir das formulieren sollten. Diesen Wortlaut möchte ich bejahend der Synode zur Annahme empfehlen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich lasse abstimmen, ob § 2 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werden kann.

Einstimmig angenommen.

Dann wäre die Folge, daß § 2 Abs. 4 gestrichen wird; das steckt ja schon in Absatz 1 drin.

§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 ist eine reine formale Richtigstellung, daß wir statt „Synode“ „Landessynode“ sagen. Wir haben ja auch Bezirksynoden. Ich darf annehmen, daß das ohne Diskussion angenommen wird.

Dann kommt § 11 Abs. 1 Satz 1: Die Definition des Begriffs Landesbischof.

Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten.

Es ist das eine geringfügige Änderung gegenüber der im Januar beschlossenen Fassung. Es ist dort nur mit dem Vergleich begonnen, während es wohl zweckmäßiger ist, den Vergleich an den Schluß zu setzen in einem besonderen Satz. Und es ist das Wort „leiten“ geblieben trotz der Bedenken, die geäußert wurden.

Professor Dr. Huppeld: Eine kleine Bemerkung. Darf ich nur folgendes sagen: Der Satz: „Er kann in allen Gemeinden der Landeskirchen Gottesdienste und geistliche Versammlungen abhalten“, ist nun hier gefallen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diehe: Es ist nur § 11 Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 2 bleibt.

Abgeordneter D. Dr. Schlink: Herr Präsident, ich möchte nur eine Kleinigkeit richtig stellen. In dem Satz, wie er in der Vorlage beschlossen ist, ist weggefallen: „Und durch Gottes Wort zu leiten“, weil an diesem Punkt bestimmte Interpretationschwierigkeiten gerade in den Eingaben von Herrn Kollegen Wolf sich herausgestellt hatten. Dagegen ist „durch Gottes Wort“ dann hereingenommen worden in den zweiten Satz unseres Vorschlages: „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten“, nicht wahr? Es ist dadurch das Mißverständnis beseitigt, als ob nun der Landesbischof jede einzelne Gemeinde durch Gottes Wort so leitet, wie es nur der Pfarrer machen kann. Er hat die Landeskirche zu leiten, damit leitet er selbstverständlich auch die Ortsgemeinden, aber in einer anderen Weise als der Ortspfarrer. Deshalb sind diese Veränderungen hingenommen worden. Wir hoffen, dadurch eine bessere Klärung erreicht zu haben.

Abgeordneter Dr. Kuhn: In der Eingabe des Herrn Pfarrer Adolph und seiner Kollegen war auch ausgeführt worden, daß es ein besonderes Anliegen sei, daß der Herr Landesbischof auch der Seelsorger, der besondere Seelsorger der Pfarrer, sei. Und man hat da insbesondere daran gedacht, daß der Herr Landesbischof auch die Tätigkeit des früheren Prälaten übernehmen soll.

Es ist in der Eingabe des Herrn Pfarrer Adolph und seiner Kollegen auf § 125 der Kirchenverfassung hingewiesen worden. Ich darf Ihnen zu Ihrer besseren Orientierung einmal diese Bestimmung vorlesen:

Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche. Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen

und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, sowie in den Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken. Vom Zustand des kirchlichen Lebens überzeugt er sich durch regelmäßige Besuche, an die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen, Hirtenbriefe richten. Er hat das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten, sowie Kirchen einzuweihen.

Wenn es nun in dem Entwurf zu § 11 Abs. 1 Satz 1 heißt: „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten“, so stellt sich für mich hierin die Frage, ob unter den Worten, „er hat zu leiten“, auch darunter die Funktion verstanden werde, die der Prälat früher hatte. Insbesondere folgende Aufgabe: „Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, sowie in Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken.“ Ich darf hiermit diese Frage stellen.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich glaube, die Frage sehr kurz beantworten zu können mit dem Hinweis auf den weiteren Absatz des § 11, wo ja die einzelnen Aufgaben des Landesbischofs aufgezählt sind, nicht mit genau denselben Ausdrücken, wo aber im wesentlichen, wenn ich es recht ausgenommen habe, alles das erscheint, was uns hier eben aus dem alten Gesetz über den Prälaten vorgetragen ist.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich freue mich, aus Ihren Ausführungen, Herr Professor v. Diege, zu hören, daß das, was hier das Anliegen des Herrn Pfarrer Adolph und seiner Kollegen war, mit in dem Entwurf berücksichtigt ist. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun kommt die Definition des Landeskirchenrates in § 14 Absatz 1:

„Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken.“

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Jetzt § 18: Der Evang. Oberkirchenrat:

Der Evang. Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrats gehören, und die nicht durch andere Kirchengesetze geregelt sind.

Das ist der Absatz 1. An den Absatz 2 kommen wir nachher. § 18 Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

Abatz 2: Änderungen gegenüber dem Beschluß der letzten Synode werden sich wohl lediglich auf die sprachlichen Formulierungen beziehen.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Außer der sprachlichen Formulierung ist mir nur erinnerlich, was wir unter a) eingeschaltet haben, nämlich, daß wir hier „nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes“ eingefügt haben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es handelt sich da also bei a) um die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, die vom Oberkirchenrat geführt wird, und um das Recht der Vertretung von Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen. Da wurde zur Klarstellung beigefügt: „nach Maßgabe des Kirchenver-

mögensgesetzes“, nämlich um Klarzustellen, unter welcher Voraussetzung die ungenügende Verwaltung oder Wahrnehmung der Rechte der Kirchengemeinden angenommen werden kann.

Wir brauchen wohl die einzelnen Befugnisse und Aufgaben nicht besonders vorzulesen.

Abgeordneter **Bernlehr**: Darf ich zu § 18 Absatz 2 sprechen?

„Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere, den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen.“

Es ist meinem Eindruck nach aufs tiefste zu bedauern, daß in der Eingabe der 68 Pfarrer nicht nur der Vorschlag gemacht wird, sämtlichen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats nur noch eine beratende Stimme im Landeskirchenrat zu geben, sondern daß immer wieder vom Evang. Oberkirchenrat als einer Verwaltungsinstanz und einer Verwaltungsbehörde gesprochen wird. Ich weise auf Seite 1 der Eingabe hin, wo vom Oberkirchenrat gesagt wird, daß er mehr juristischen Charakter hat und von seinem Präsidenten geredet wird. Ich verkenne nicht, daß in der Eingabe auch vom geistlichen Charakter dieses Organs etwas geredet wird.

Aber ich möchte doch sehr unterstreichen, daß der Evang. Oberkirchenrat mehr ist als eine reine Verwaltungsbehörde. Schon auf der Landessynodaltagung vom April 1951 habe ich darauf hingewiesen, daß wir alle im Evang. Oberkirchenrat mehr sehen als nur eine Verwaltungsbehörde. In den Jahren nach 1919 hat besonders die jungpositive Gruppe sich dafür eingesetzt, daß der Oberkirchenrat mehr ist als eine reine Verwaltungsbehörde. Damals gab es eine Kirchenleitung, die ähnlich konstruiert war, wie sie jetzt in der Eingabe gefordert worden ist. Damals gab es einen Landeskirchenrat (Kirchenregierung) und den Evang. Oberkirchenrat mit einem Juristen an der Spitze. Und das heiße Bemühen der jungpositiven Gruppe ging, wenn ich mich recht erinnere, immer wieder darum, daß der Evang. Oberkirchenrat mehr geistliche Leitung wird. Und es ist dann an die Stelle des juristischen Präsidenten des Oberkirchenrats ein geistlicher Präsident damals getreten. Und auch im ganzen Kirchenkampf wurde immer wieder betont, daß das Geistliche und die Verwaltung der Kirche nicht getrennt werden darf, daß es dieses Gegenüber nicht geben kann, wie es hier in der Eingabe immer wieder zum Ausdruck kommt, das Gegenüber einer geistlichen Spitze (synodal bestimmter Landeskirchenrat) und einer reinen Verwaltungsbehörde (Evang. Oberkirchenrat nach der Eingabe), die dieser Spitze gegenübersteht. (Auf Seite 1 der Eingabe der Amtsbrüder heißt es: „Deshalb erstreben wir eine Leitung der Kirche neben der Verwaltungsinstanz des Oberkirchenrats.“ Weiter oben steht auf Seite 1 der Eingabe: „Die Badische Kirchenverfassung hat nach Ablösung der Monarchie die Trennung beibehalten: Der synodal bestimmten Kirchenleitung stand der Oberkirchenrat als Verwaltungsbehörde gegenüber.“) Ich darf nur kurz einige Sätze lesen aus einem Beitrag in der „Evangelischen Theologie“ vom Oktober/November 1952 über das Thema: „Kirchenleitung als brüderlicher Dienst.“ Da heißt es am Schluß:

„Die äußere Erneuerung ist da. Sie wird aber Hand in Hand gehen müssen mit der theologischen Befinnung auf das geistlich-seelsorgerliche Wesen einer Kirchenleitung, das ihren Dienst erst wirklich fruchtbar machen kann.“

In diesem Aufsatz ist ferner gesagt:

„Kirchenleitung ist geistliche Leitung. Welche Gesichtspunkte entscheiden die Personalpolitik oder gar die Finanzpolitik? Im Kirchenkampf haben wir in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit den staatskirchlichen Behörden und ihren Finanzabteilungen

gelernt, daß es keine noch so neutral aussehende Entscheidung oder Anordnung gibt, die die geistliche Mitte unberührt ließe."

Und dann möchte ich nur noch 2 oder 3 Sätze lesen über „Kirchenleitung als Seelsorgedienst“. Da heißt es:

„Die Glieder der Kirchenleitung, denen die Verwaltungsarbeit aufgetragen ist, haben, wenn sie ihr Amt recht verstehen, täglich ein erhebliches Maß an Seelsorge zu erfüllen. Daß dies eine entscheidende Note in der Verwaltungsarbeit ist und immer mehr wird, das ist Scharfs (Präsident des Konsistoriums in Brandenburg) besonderes Anliegen seit vielen Jahren... Je mehr die Seelsorge in die Kirchenkanzleien und Konsistorien einzieht, desto mehr werden die Erfahrungen aus der Zeit der Bruderräte ihre Frucht tragen für ein neues Verhältnis zwischen der Leitung und den Pastoren, zwischen der Verwaltung und den Gemeindeführern. Solch ein Seelsorgedienst erfordert viel Zeit und Kraft, und zwar nicht nur in dem persönlichen Gespräch, sondern auch in der Abfassung kirchenamtlicher Schreiben, wenn sie sich von dem formellen Stil lösen und zu einem geistlichen Gespräch mit dem Empfänger werden.“

Ceterum censeo: Der Oberkirchenrat ist nicht reine Verwaltungsbehörde, sondern geistliche Leitung. (Zurufe, wo der Artikel steht.) Der Artikel steht in der Oktober/November Nummer der „Evangelischen Theologie“ 1952, ist verfaßt von Oberkonsistorialrat E. Andler und enthält vor allem auch eine Würdigung der Arbeit des Präsidenten Scharf in den Jahren des Kirchentampfes und wie er die Kirchenleitung aufbaute.

Präsident Dr. Umhauer: Bedenken gegen die neue Formulierung des Absatzes 2 des § 18 sind nicht geäußert. Ich darf daraus schließen, daß Sie diese Formulierung gut heißen.

Nun kämen wir zu der dritten Gruppe der Vorschläge.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir sind tatsächlich schon mit der dritten Gruppe der Vorschläge befaßt, denen sachlich keine große Bedeutung beizumessen ist. Dieser § 18 Abs. 2 oder die darin vorgenommenen Änderungen gehörten dazu, und es ist vorhin auch auf Frage des Herrn Präsidenten schon der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 zugestimmt worden, wo lediglich korrekterweise das Wort „Synode“ durch „Landesynode“ ersetzt werden soll.

Die nächsten Bestimmungen sind § 11 Absatz 2 Zeile 1, statt: „Dienst der Leitung“ „Dienst an der Leitung“ zu setzen, und in § 11 Absatz 2 ist das Wort „ausrichtet“ zu ersetzen durch „leitet“. Es handelt sich um die geistliche Vorbildung und Ausbildung der Pfarrer. Da schien es uns schöner zu sein, von „leiten“ zu sprechen, als von „ausrichten“.

Zu dem Nichterledigten gehört noch, daß in § 14 Abs. 2 unter d) noch der Abs. 3 des § 16 mit herangezogen wird. Das ändert sachlich nichts, ist aber etwas korrekter. Dann erhält nun Abschnitt VII die Überschrift: statt nur „Übergangsbestimmungen“ die Fassung „Schluß- und Übergangsbestimmungen“.

In § 25 — das ist der einzige Paragraph dieses letzten Abschnittes — wird noch um der Klarheit willen eingefügt: „Auch Bestimmungen anderer Kirchengesetze, die diesem Gesetz widersprechen, werden hiermit aufgehoben“, damit hier ja keine Zweifel später austauschen können. Und damit wird der bisherige § 25 Abs. 4 zu Absatz 5.

Und schließlich mußte in § 25 das Datum eingefügt werden, an dem das Gesetz in Kraft treten soll. Wir haben hierfür den 1. Juli dieses Jahres vorgeschlagen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache über diese Vorschläge. — Es meldet sich niemand zum Wort.

Ich darf daraus schließen, daß Sie diesen Vorschlägen zustimmen.

Und nun kämen wir zur Spezialberatung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, die ja nach unserer Geschäftsordnung notwendig ist. Ich würde Ihnen vorschlagen, daß ich nun das ganze Leitungsgesetz in der neuen Fassung unter Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen vorlese. Oder halten Sie das nicht für erforderlich?

Abgeordneter Schneider: Ich halte es deshalb nicht erforderlich, weil wir ja mit Ausnahme der jetzigen Änderungen das Gesetz in der zweiten Lesung genau miteinander beraten und Abschnitt für Abschnitt genehmigt haben, so daß ich eigentlich eine Einzelabstimmung für erledigt betrachten zu können glaube, und jetzt, wo wir die Änderungen durchberaten haben, lediglich eine Global-schlussabstimmung empfehlen würde.

Dieser Auffassung wird von der Synode einmütig zugestimmt. In der Schlussabstimmung wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Abgeordneter Dr. Barner: Ich bin gebeten worden, noch eine Erläuterung über den Abstimmungsmodus im Landeskirchenrat zu geben. Wir werden immer wieder gefragt, wie bei Stimmgleichheit im Landeskirchenrat verfahren wird. Diese Frage rührt daher, weil wir in der Synode gewöhnt sind, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Beim Landeskirchenrat ist es aber so, daß bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß das auch bei der Synode so ist.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Es steht in § 7 des Leitungsgesetzes die Bestimmung für die Synode.

C.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß wir nun den Punkt der Tagesordnung verlassen können und übergehen zu der Beratung des weiteren Berichts des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 2—8.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Hohe Synode! Die erfreuliche Entwicklung unserer Gemeinden veranlaßte den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zur Vorlage verschiedener Entwürfe kirchlicher Gesetze betr. die Vereinigung von Kirchengemeinden und die Errichtung von Kirchengemeinden. Uns liegen verschiedene Vorlagen vor:

1. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Bogberg und Wölschingen. Die Begründung des Entwurfes erscheint uns sehr zutreffend, und es hat deswegen der Verfassungsausschuß beschlossen, der Synode die Annahme dieses Gesetzes zu empfehlen.

Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Zweitens: Es liegt ferner vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden. Es hatte früher bereits einen Kirchenbezirk Baden-Baden gegeben, der durch die aus der Begründung des Entwurfes ersichtlichen Umstände aufgelöst und dessen Gemeinden teils dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim und dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt wurden. Es hat sich inzwischen immer mehr ergeben, daß die Wiedererrichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden notwendig ist. Es wurden deswegen die in Betracht kommenden Gemeinden befragt, ebenso der Kirchenbezirk Rheinbischofsheim. Die eingegangenen Antworten waren alle zustimmend. Es empfiehlt deswegen der Verfassungsausschuß die Annahme des hier vorgeschlagenen Gesetzes.

Das Gesetz wird in der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Drittens: Es liegt uns vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Tengen und Aach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen. Es sollen hier eine Kirchengemeinde Tengen und eine Kirchengemeinde Aach errichtet werden. Das Kirchspiel der Kirchengemeinde Engen soll erweitert werden, und schließlich sollen die Kirchengemeinden Tengen und Aach mit der Kirchengemeinde Engen zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinden Tengen und Aach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Engen sind. Der **BA** kann sich den Anträgen der Beteiligten nicht verschließen, und er empfiehlt der Synode deswegen die Annahme der Vorlage. Die Errichtung der beiden neuen Kirchengemeinden und die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde wird ein sehr gutes Beispiel dafür sein, wie das Geistliche und Rechtliche im Einklang stehen, wobei das Rechtliche sich nach dem Geistlichen richtet. Ich denke hierbei an die Bestimmungen zu § 1 Absatz 2 des uns vorliegenden Leitungsgesetzes, wie wir es eben beschlossen haben.

Das Gesetz wird in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es liegt uns auch vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde **Markt Dorf**. Markt Dorf war bisher ein Diasporapfarramt; es umfaßt heute etwa 1300 Evangelische. Der Kirchenvorstand Markt Dorf hat den Antrag gestellt, eine Evang. Kirchengemeinde Markt Dorf zu errichten, in der das bisherige Diasporapfarramt in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt werden soll. Die nach dem Ortskirchensteuergesetz erforderliche staatliche Genehmigung ist beantragt. Der Verfassungsausschuß bejaht die Notwendigkeit der Errichtung der Kirchengemeinde Markt Dorf, und er empfiehlt deswegen der Synode die Annahme der Vorlage.

Das Gesetz wird in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es liegt ferner vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde **Schliengen**. Die Glieder der Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt waren 1920 zu einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen worden; diese besitzt bisher keinen Gottesdienstraum. Nachdem sie sich in den letzten Jahren stark vergrößert hat, wird die Gemeinde in absehbarer Zeit sich einen eigenen Gottesdienstraum erstellen, kann dies aber nur durchführen, wenn ihr die Möglichkeit gegeben wird, Ortskirchensteuer zu erheben. Voraussetzung hierzu ist aber die Erhebung der Diasporagemeinde zu einer Kirchengemeinde. Die neue Kirchengemeinde soll hierbei Filialkirchengemeinde von **Luggen** werden. Die nach dem Ortskirchensteuergesetz erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt. Der Verfassungsausschuß ist der Ansicht, daß die Errichtung der Kirchengemeinde Schliengen geboten ist, und er empfiehlt deswegen der Synode die Annahme der Vorlage.

Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Es liegt uns schließlich vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach**. Hier sollen die Evangelischen der Gemeinden **Gütenbach** und **Neufkirch** zu einer Kirchengemeinde **Gütenbach** und die Evangelischen der Gemeinden **Böhrenbach**, **Hammerreienbach**, **Bregenbach**, **Langenbach**, **Linach** und **Rohrbach** zu einer Kirchengemeinde **Böhrenbach** zusammengeschlossen werden.

Es sollen ferner diese neuen Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach** mit der Evang. Kirchengemeinde **Zurtwangen** zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach** Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde **Zurtwangen** sind. Durch die Errichtung der beiden Kirchengemeinden wird es möglich, Ortskirchensteuer zu erheben und sodann notwendige kirchliche Bauten zu erreichen. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung der beiden Kirchengemeinden **Gütenbach** und **Böhrenbach** wurde bereits erteilt. Auch hier empfiehlt der Verfassungsausschuß der Synode die Annahme der Vorlage.

Bei der Einzelberatung bemerkt **Präsident Dr. Umhauer** zu Artikel 3: Es fällt hier auf, daß die Worte „der Kirchenverfassung“, § 38, ausgeschrieben sind, während sonst bei den anderen Gesetzesentwürfen **KB** gesagt wird. Es fragt sich, ob man da nicht der Gleichheit wegen **KB** sagen soll. — Der Herr Landesbischof hat keine Bedenken! —

Das Gesetz wird ohne weitere Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

D.

Präsident Dr. Umhauer: Damit wären wir mit den Vorlagen betr. Kirchengemeinden fertig, und wir gehen über zu Punkt D. der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung und zu der Eingabe des Evang. Defanates **Karlsruhe-Land**, ebenfalls die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat uns den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung vorgelegt. Die Frage der Abänderung der kirchlichen Wahlordnung hat uns bereits auf unserer Januartagung beschäftigt und zwar zum einen im Zusammenhang mit der damaligen Vorlage des Leitungsgesetzes und zum anderen im Zusammenhang mit der Eingabe des Industrie- und Arbeiterrüsttages in **Eutingen** vom 15. 6. 1952. Ich bitte sich zu erinnern an die Erörterungen der §§ 4 und 27 der damaligen Vorlage des Leitungsgesetzes. Man hat damals beschlossen, die Absätze 4 und 5 des § 27 der Vorlage aus dem Entwurf auszugliedern. Man hat gut hieran getan und damit uns heute einen besonderen Entwurf des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung vorgelegt. Eingegangen ist in diesem Zusammenhang auch eine Eingabe des Evang. Defanates **Karlsruhe-Land** vom 22. 4. 1953, nach welcher § 17 der Wahlordnung dahin abgeändert werden soll, daß anstelle der Worte „drei Namen“ die Worte „fünf Namen“ treten sollen.

Das in der Januartagung schon vorgetragene Anliegen, daß größere Kirchenbezirke an der Mitarbeit der Synode durch mehr als einen Synodalen beteiligt sein sollen, ist gerechtfertigt. Es hat deshalb der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat vorgezogen, daß zunächst jede Bezirksynode einen Synodalen wählt, der nicht Pfarrer ist, also einen Laien; zählt ein Kirchenbezirk aber 60 000 Seelen und mehr, so soll die Bezirksynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen wählen. Der **BA** kann sich der Berechtigung dieses Anliegens nicht verschließen und hat deswegen der Abänderungsvorlage zugestimmt, jedoch mit einigen Abänderungen gegenüber der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates, die ich Ihnen nun vortragen will.

Es sollen lauten nunmehr:

Artikel 1

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:
Die Landesynode besteht aus:

- a) Landesynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirksynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirksynode, so muß er doch Ältester sein. Jede Bezirksynode wählt einen Synodalen. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 Evangelische und mehr, so wählt die Bezirksynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen;
- b) Landesynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirksynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;
- c) 10 vom Landesbischof nach Anhören des Landeskirchenrats zu berufenden Landesynodalen, davon aus einem Mitglied der Evang.-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

Artikel 2

In § 31 wird Satz 1 Absatz 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die kirchliche Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung zu veröffentlichen. Er wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Meine Herren! Das ist der Vorschlag des Verfassungsausschusses. Die hierin liegenden Änderungen gegenüber der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats sind mehr redaktioneller Art. Zum Beispiel hat der Verfassungsausschuß vorgesehen, daß in Artikel 2 Absatz 2 noch etwas ergänzt wird, nämlich daß der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, die Wahlordnung zu veröffentlichen. Das erschien uns besonders notwendig, damit man draußen sofort die Wahlordnung in der neuen Fassung hat, die bisherige Vorlage der Wahlordnung nicht korrigiert werden muß und man dadurch vielleicht ein unübersichtliches, zu Irrtümern neigendes Bild erhält.

Der VA hat auch zu dem Anliegen des Evang. Dekanats Karlsruhe-Land Stellung genommen und das Anliegen eingehend erörtert. Er kam jedoch zu der Überzeugung, daß diesem Änderungsvorschlag nicht gefolgt werden soll und zwar zum einen deshalb, weil sonst die Möglichkeit bestünde, daß Vorgeschlagenen, die nur ganz wenig Stimmen erhalten, schließlich im Wege des Nachrückens doch zum Ältestenamte gelangen, sowie zum anderen, weil es vielleicht möglich würde, daß ein anderer Neuzugezogener, der eher als der als 4. oder 5. Vorgeschlagnene in Frage käme, deswegen nicht Ältester werden kann, weil der 4. oder 5., wenn auch nur mit ganz wenigen Stimmen, aber immerhin bereits gewählt ist. Der VA empfiehlt deswegen der Synode, den Abänderungsvorschlag des Dekanats Karlsruhe-Land nicht anzunehmen.

Abgeordneter **Schneider**: Es dürfte wohl noch in unser aller Erinnerung sein, was der Ausgang zu dieser Frage einer Änderung der kirchlichen Wahlordnung war, nämlich das Anliegen, welches auf der Januarynode vorgebracht worden ist, daß doch mehr Vertreter aus der Arbeiterschaft in unsere Synode kommen könnten. Wir haben in der Januarynode über diesen Punkt eine sehr eingehende und tiefgehende Aussprache gehabt. Ich will nicht darauf zurückkommen, möchte aber, um die Diskussion in ganz klare Bahnen zu lenken, darauf hinweisen, daß wir alle seinerzeit es bejaht haben, daß dem Anliegen der Arbeiterfreunde, die innerhalb des kirchlichen Arbeiter-

werkes stehen, entsprochen werden soll. Wir haben des weiteren aber erkannt, daß, wenn wir davon abweichen, daß in dem gegebenen und geordneten Wahlmodus eben die einzelnen Kirchenbezirke die Synodalen wählen und bestimmen, nun ein besonderer Stand oder ein besonderes kirchliches Wert berücksichtigt werden soll. Sofort ist die Frage aufgetaucht, ja, warum nur dieses eine kirchliche Wert und nicht auch andere, wobei wir insbesondere auch an das Frauenwerk gedacht haben, auch an führende Mitarbeiter aus dem Werk unserer kirchlichen Jugend. Wir waren damals über den Modus verschiedener Meinung. Die einen dachten, daß durch die Erhöhung dieser Sitzzahl in den Großstadtgemeinden, gebunden an eine Ziffer von 60 000 pro Landesynodaler, eine Lösung zu finden sei; die anderen meinten, daß durch eine Erhöhung der Zahl der Synodalen, welche durch den Herrn Landesbischof zu ernennen seien, die Lösung eher zu finden sei. Ich bekenne mich nach wie vor zu dieser letzteren Ansicht, und zwar um den Zweck zu erreichen, der Ausgangspunkt der Diskussion über eine Erhöhung der Synodalstärke ist. Und ich wiederhole, daß ich der Auffassung bin, daß etwa der kirchliche, der evangelische Arbeitervertreter nicht gebunden werden darf auf irgendeine Gemeinde, sondern, daß es sehr wohl einmal sein kann, daß in einer anderen als in einer Großstadtgemeinde ein Arbeiter herauswächst, der dann in seinem Kreise eine führende und aktive Stellung innerhalb unserer Evang. Kirche hat. Bei einer Berufung durch den Herrn Landesbischof stünde die Auswahl aus dem ganzen Land zur Verfügung und nicht nur aus einem einzelnen gebundenen Großstadtbezirk. Daselbe gilt für die anderen Werke, Frauen- und Jugendarbeit.

Ich vermissen aber nun in dieser Vorlage irgendeinen Hinweis oder gar eine Bestimmung, die garantieren würde, daß tatsächlich dem Anliegen, das Ausgangspunkt war, nun entsprochen würde. Wo ist denn jetzt, wenn wir dieses Gesetz annehmen, die Gewähr dafür geboten, daß tatsächlich die Vermehrung dieser Sitze diesem Anspruch gerecht wird. Es heißt hinten in der Begründung, daß für Karlsruhe-Stadt und Heidelberg je zwei statt bisher ein Synodale — das würde also zwei zusätzliche Sitze bedeuten — in Mannheim drei Landesynodale gewählt werden. Das sind, wenn ich richtig rechnen gelernt habe, auch zwei zusätzliche Landesynodale, damit gibt es, glaube ich, vier statt drei. Ich lasse mich gern besser belehren. (Zuruf Dr. Friedrich: Das ist ein Druckfehler!) — Wer gibt die Gewähr dafür, daß nämlich unter den drei, für Heidelberg und Karlsruhe unter den zwei, nun wirklich, sagen wir eben, der eine oder die zwei mehr Arbeiter kommen, oder die Frau oder der Vertreter des Jugendwerks oder des Hilfswerks oder sonst einer kirchlichen Organisation? Ich wäre dankbar, wenn mir darüber Auskunft gegeben würde.

Und nun der andere Gesichtspunkt: Ich habe grundsätzlich im Januar die Meinung vertreten: Kirchenbezirk gleich Kirchenbezirk, und wir sollen an dieser Ordnung nicht rütteln. Ich gebe aber zu, daß die Überlegungen, die ich mir in dieser Sache inzwischen gemacht habe, mir eine gewisse Bereitwilligkeit gegeben haben, den Großstadtgemeinden in einem gewissen Schlüssel hier entgegenzukommen, weil doch die Differenz zwischen dem kleinsten Kirchenbezirk und dem größten eine sehr große ist. Wenn ich die Ziffern recht im Kopf habe, hat der kleinste etwa 8000 und der größte fast 200 000 Seelen. Ich würde also meine Stellung so präzisieren, daß ich dem Anliegen, daß die Großstadtgemeinden stärker vertreten sind, zu entsprechen geneigt bin. Ich möchte aber zuvor um eine Erklärung bitten, wie man glaubt, daß man auch dem zweiten Anliegen, nämlich unsere kirchlichen Werke hier vertreten zu sehen — das war, es sei nochmals erwähnt,

Ausgangspunkt der ganzen Diskussion —, nun wirklich auch entsprechen könnte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man in einem kirchlichen Gesetz eine Bestimmung festlegen könnte, einen Arbeiter zu wählen. In welcher anderen Form müßte das dann geschehen?

Abgeordneter Dr. Uhrig: Liebe Brüder! Lassen Sie mich kurz noch ein grundsätzliches Wort sagen. Ich muß über das Verhältniswahlrecht sprechen, weil mir im Gespräch die Meinung entgegengetreten ist, das Verhältniswahlrecht, nun ja, also, das könnte man ja auch ganz gut machen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß man im politischen Leben die Schattenseiten des Verhältniswahlrechts sehr deutlich erkannt hat, und daß daher die Bestrebungen entstanden sind, anstelle des Verhältniswahlrechts die Wahl der einzelnen Persönlichkeit zu setzen. Ich halte diese Bestrebungen für richtig und für gut im Interesse der Gesundung unseres politischen Lebens. Ich halte aber das Verhältniswahlrecht für gänzlich unmöglich im kirchlichen Raum; denn das Verhältniswahlrecht erfordert als Voraussetzung die Gruppe oder Partei mit dem gesamten Apparat. Die Listen, natürlich nicht für die kleineren, aber für die größeren Wahlkreise oder gar für den ganzen Bereich unserer Landeskirche werden von einer Gruppe oder Parteibürokratie aufgestellt, und der Wähler hat nur noch die Möglichkeit, schweren Herzens zuzustimmen, oder sich überhaupt von der Wahl fernzuhalten. Ich halte das Verhältniswahlrecht für ganz unmöglich: Und nun sage ich: Wenn wir von dem Grundsatz, den vorhin unser Bruder Schneider aufgestellt hat, Kirchenbezirk gleich Kirchenbezirk — wenn wir von dem abweichen, dann deswegen, weil die Zahl gewürdigt werden soll. Die Zahl kann recht nur durch das Verhältniswahlrecht gewürdigt werden. Und damit sind wir dann, wenn wir den Weg der Würdigung der Zahl einmal beschreiten, wenn wir also sagen, für jede angefangenen 60 000 Seelen einen Abgeordneten, schon auf dem Weg zum Verhältniswahlrecht. Eine grundsätzliche Erwägung kann dann dem Verhältniswahlrecht nicht mehr entgegengehalten werden. Und darum, meine lieben Brüder, warne ich aufs dringendste vor dieser Änderung des bisher geltenden Wahlrechts und möchte Sie ebenso dringend bitten, lehnen Sie diesen Vorschlag und natürlich die Änderungsverschlüsse ab. Vom Grundsätzlichen aus gesehen braucht man zu den einzelnen Modalitäten keine Stellung zu nehmen. Meine Ablehnung dieser Änderung der Wahlordnung ist damit grundsätzlich begründet. Selbstverständlich ergibt sich daraus auch die Abstimmung in den einzelnen Fällen.

Abgeordneter Frank: Eine kurze Bemerkung: Konynodaler Schneider führte aus, daß er die Berufung der Arbeiter durch den Herrn Landesbischof der Wahl durch die Bezirksynodalen vorziehe, wenn ich ihn recht verstanden habe. Ich möchte aber daran erinnern, daß auf der letzten Tagung der Synode von Seiten der Vertreter der Arbeiter betont wurde, daß sie eine Wahl der Berufung vorziehen würden und einen stärker tragenden Grund, auf dem sie stünden.

Abgeordneter Schneider: Darf ich bitten, daß zu meiner Anfrage von Seiten des zuständigen Herrn eine Antwort erteilt wird, in welcher Weise nun Gewähr geboten ist, daß Vertretern der einzelnen kirchlichen Werke — denn an sie ist ursprünglich gedacht gewesen — nun Synodaltische zufallen. Daß Garantie, daß Gewähr gegeben ist, daß sie auf Grund dieser Wahlvorlage nun auch sicher in die Synode kommen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Eine Gewähr ist in diesem Gesetz nicht geboten, sondern es kann nur auf andere Weise geschehen. Wir sind ja hier in der Kirche, und es wird wohl möglich sein, auf dem Wege von Mund

zu Mund und von der Einwirkung der Synodalen bei den Beratungen und auf der Bezirksynode bei der Herausstellung von zu wählenden Männern oder Frauen darauf die nötige Rücksicht zu nehmen. Das ist das einzige, was möglich ist, aus dem Arbeiterstand Vertreter hereinzubekommen. Und ich glaube, daß das auch durchaus der kirchlichen Gesamthaltung entspricht. Anordnungen geben, ins Gesetz schreiben, das ist nicht möglich. Ich halte es auch nicht einmal für möglich, daß bei den jetzt demnächst herauszugehenden Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen darauf hingewiesen wird. Es wäre gut, wenn die Synode etwas sagen würde, daß das geschehen soll. Das ist dann für den Referenten eine gewisse Unterlage. Aber ich weiß nicht, ob das klug ist; denn im Augenblick, wo Sie für die Arbeiterschaft Vertreter expressis verbis vorsehen, müßten dann eben auch für andere Stände Vertreter vorgesehen werden. Und wir verlassen dann den Grundgedanken unserer ganzen Verfassung.

Ich möchte auch warnen vor einer Erhöhung der Zahl der zu Ernennenden. Wir haben uns das noch einmal genau überlegt. In der Tagung der Synode vom Januar ist ja das der Gegenstand gewesen: Die einen wollten Wahl, die anderen wollten Ernennung. Und wir haben im Oberkirchenrat und im Erweiterten Oberkirchenrat das eingehend durchgesprochen und sind aus den verschiedensten Erwägungen zum Ergebnis gekommen, daß wir über die zehn nicht hinausgehen wollen.

Abgeordneter Meyer: Meine Herren Synodalen! Es liegt mir am Herzen, ein Anliegen aus meinem Kirchenkreis hier zu Wort kommen zu lassen. Wenn zwei Kirchenbezirke gemeinsam einen Pfarrersynodalen wählen sollen, dann wird mit größter Wahrscheinlichkeit immer der Kirchenbezirk unterliegen, der der kleinere ist. Das ist natürlich für die Dauer für diesen Kirchenbezirk, den kleineren, und besonders für die Pfarrerschaft, wenig ermutigend. Wenn nun die Paragraphen dieses Gesetzes, z. B. Artikel 1a angenommen werden, dann wird auch die Kombination je zweier kleiner Kirchenbezirke angenommen und sehr schwierig werden. Ich denke da z. B. an Nordbaden, ich kann es ja sagen, an den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim. Bisher waren wir kombiniert mit Heidelberg. Der Kirchenbezirk Heidelberg wird aber nun einen eigenen Synodalen wählen dürfen, weil er mehr als 60 000 Glieder hat. Mit welchem Kirchenbezirk soll dann Ladenburg-Weinheim beispielsweise kombiniert werden? Mit Oberheidelberg, ich glaube, der ist auch an der Grenze der 60 000. Es müßte also dann eine Kombination getroffen werden von zwei Kirchenbezirken, die räumlich weit auseinanderliegen. Wie sollen dann diese beiden zusammen einen Pfarrersynodalen wählen?

Ich schlage deshalb vor, in Artikel 1b aufzunehmen: Von den Kirchenbezirken mit weniger als 60 000 wählt abwechselnd die Hälfte je einen Pfarrer aus ihrer Mitte.

Um es noch einmal deutlich darzustellen: Ich könnte mir das so denken, wenn die Zahl der Seelen der einzelnen Kirchenbezirke feststeht, dann könnte man die Kirchenbezirke unter 60 000 in zwei Gruppen teilen: a1, a2, a3, b1, b2, b3 usw. Dann würden z. B. jetzt die Kirchenbezirke unter a) wählen, und das nächste Mal würden die Kirchenbezirke unter b) wählen. Also mein Antrag würde dahin gehen:

„Von den Kirchenbezirken mit weniger als 60 000 wählt abwechselnd die Hälfte je einen Pfarrer aus ihrer Mitte.“

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Meine lieben Herren! Ich habe in den Jahren, die ich hier tätig sein durfte, manchmal den Satz entgegengehalten bekommen: Ja, muß man denn in der Kirche auch alles regeln. Kann denn — ja von Liebe will ich gar nicht reden, aber von gegen-

seitiger Rücksichtnahme — kann sie hier nicht auch von Bedeutung und Auswirkung sein. Und jetzt erlebe ich, daß es notwendig ist, eine gesetzliche Regelung zu treffen, daß, wenn zwei Kirchenbezirke einen Pfarrer zu wählen haben und in der letzten, in der jetzt versammelten Synode der Kirchenbezirk a) einen gewählt hat, man nun sagt, jetzt kommt b) dran. Das soll jetzt noch gesetzlich geregelt werden!

Ich möchte bitten, daß man von dem Abstand nimmt und hoffe, daß auch durch das Einwirken der Synodalen auf die Kirchenbezirke diese Rücksichtnahme getroffen wird, ohne daß das Gesetz und der Jurist dahinter steht mit der Peitsche und sagt: So müßt ihr es jetzt machen!

Abgeordneter Kühlewein: Die Möglichkeit, daß bei der Vermehrung der Sitze für die Landessynode auch Vertreter des Arbeiterstandes, des Frauenwerks oder anderer Werke der Kirche hereinkommen, müßte so geschehen, daß diese Werke so lebhaft sind und so stark, daß sie die Möglichkeit haben, in den Bezirksynoden es auch dahin zu bringen, daß solche Vertreter gewählt werden. Ich glaube, es wird ganz allein davon abhängen, ob diese Werke so aktiv sind, daß ihnen das gelingt. Aber es kann nur gelingen, wenn in einem großen Bezirk zwei oder drei Laienvertreter gewählt werden können. Ob damit, daß zwei oder drei Vertreter für einen Bezirk gewählt werden, schon das Verhältniswahlrecht am dunklen Horizont heraufzieht, weiß ich doch nicht. Es bleibt doch dabei auch eine Persönlichkeitswahl. Daß aber aus einer Zahl von 180 000 Seelen leichter zwei oder drei Vertreter gewählt werden können, als aus einer Seelenzahl von 7000 einer, das ist eine so einfache Überlegung, daß man nicht etwas anderes dahinter vermuten und noch nicht die Gefahr an die Wand malen muß, daß irgendwelche Gruppen oder Parteien sich einmal dieser Sache bemächtigen werden.

Und zum dritten möchte ich sagen: Wenn das so käme, wie der Synodale Meyer vorgeschlagen hat, dann würde das praktisch heißen, daß jedesmal sämtliche Geistliche in der Synode wechseln. Ob das für die Arbeit der Synode gut sein würde, wäre eine andere Frage.

Abgeordneter Schneider: Ich muß selbst auf die Gefahr hin, Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich, den ich sehr verehere, nun in seinen alten Tagen nochmals Kummer zu machen, doch zu dieser Frage der rechten Vertretung von Arbeiterwerk, Frauenwerk, Jugendwerk und dergleichen noch einmal das Wort ergreifen.

Was werden die Freunde, die auf der Januarsynode mit einem solchen Ernst und einer solchen Beharrlichkeit die Forderung der Vertretung ihrer Kreise hier vertreten haben, sagen, wenn wir ein Gesetz jetzt beschließen, das tatsächlich nun die Frage völlig offen läßt, ob sie zum Zuge kommen. Das ist mir eine Sorge. Ich habe dort mit der gleichen Wärme vertreten wie die Freunde von der Arbeiterseite her, daß sie zum Zuge kommen sollten, weil ich das für eine Bereicherung der Synode halte, wobei ich allerdings voraussetze, daß es nicht um den Arbeiter, sondern um den evangelischen Arbeiter geht, um den evangelischen Mann, der als Arbeiter in seiner Kirche steht und dort auch praktisch mitkämpft. Was werden sie sagen, wenn wir ein Gesetz beschließen, das zwar die Sitze erhöht, aber keinerlei Möglichkeiten der Sicherung bietet. Ich muß schon zur Erwägung geben, daß nach meiner Auffassung dann die Berufung die einzige Sicherheit bietet, daß wirklich die Vermehrung diesem Anliegen und diesem Zweck, der damals ausgesprochen wurde und den wir bejahen haben, auch entspricht. Ich kann deshalb wahrhaftig eigentlich nur meiner Sorge Ausdruck geben, daß wir durch einen solchen Beschluß, wie die Vorlage ihn bietet, sicherlich den Wünschen nicht entsprechen und bei den Brüdern von der anderen Seite nur Bedenken, ja vielleicht Enttäuschung wecken werden.

Ich muß deshalb sagen, ich würde eine bessere und sicherere Befriedigung und Lösung der Anliegen der Brüder von der Januarsynode darin sehen, daß wir nun doch zur Berufung kommen.

Abgeordneter Dr. Varner: Wenn Sie im Protokoll der vergangenen Tagung der Landessynode Seite 45, 2. Spalte Ziffer 4 die drei Punkte a) b) und c) lesen, finden Sie dort nicht erwähnt, daß einer der beiden weltlichen Abgeordneten eines Kirchenbezirks für die Landessynode ein Arbeiter sein müsse. Dies geschah deshalb nicht, weil wir auch damals den Eindruck hatten, wir könnten eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen. Auch der heute leider nicht anwesende Arbeitervertreter, Abgeordneter Henrich, und andere waren dieser Meinung. Andererseits hofften sie, daß das Männerwerk und insbesondere das Arbeiterwerk im Männerwerk in den Großstädten schon dafür sorgen würden, daß Arbeiter in die Sprengelräte, Kirchengemeinderäte, Bezirksynoden und dann auch in die Landessynode gewählt würden.

Abgeordneter D. Dr. v. Diege: Wir stehen hier auch vor Wünschen, die wir haben, und Aufgaben, die wir nicht wortwörtlich in jeder Richtung erfüllen können. Aber mir scheint doch die Wirkung des jetzt eingebrachten Vorschlages auch in dieser Richtung zu laufen.

Was ist der Sinn der Befugnis des Landesbischofs, Synodale außer den gewählten zu berufen? Doch der, besonders als qualifiziert angesehene Personen, die bei der Wahl nicht in die Synode gekommen sind, zu Mitgliedern der Synode zu machen. Es ist wohl keine Überschätzung der Großstädte — und ich bin wohl als Agrarpolitiker gegen diesen Verdacht auch gefeit —, wenn wir sagen: Die Wahrscheinlichkeit, daß mehrere so qualifizierte Personen in einer Großstadt, in einer großen Gemeinde, sind, ist größer als in einer kleinen Landgemeinde oder einem kleinen Landkirchenbezirk. Deshalb möchte ich als Wirkung dieses Gesetzes erwarten, daß die Zahl derer, die man gerne in der Synode haben möchte, die aber bei der Wahl nicht zum Zuge kommen, kleiner wird, und daß dann dem Herrn Landesbischof mehr Plätze übrig bleiben für die Berufung, auf die er dann also auch ganz besonders qualifizierte evangelische Arbeiter berufen kann, wenn sie nicht vorher schon gewählt worden sind.

Landesbischof D. Bender: Es war fast vorauszu sehen, daß man, um das von Bruder Schneider skizzierte Problem zu lösen, auf den Ausweg verfällt, dem Landesbischof zu empfehlen, unter den von ihm zu Berufenden auch Leute aus dem Arbeiterstand zu berufen.

Dazu muß ich folgendes zu bedenken geben: Unser Synodale Henrich selber hat es aus Kenntnis der Denkart der Arbeiter für wünschenswert gehalten, daß Arbeiter nicht auf dem Weg der Berufung durch den Landesbischof, sondern durch Wahl in die Landessynode kommen. Ich bin grundsätzlich gegen ein ständisches Wahlprinzip für kirchliche Gremien, aber ich halte es ebenso für richtig, daß unsere Kirche heute ihr Augenmerk in einer besonderen Weise auf ihre Glieder im Arbeiterstand richten muß. Damit gibt die Kirche nicht einem kirchlich getarnten politischen Druck von Seiten des Arbeiterstandes nach, sondern beweist, daß sie die Mahnung des Jakobusbriefes verstanden hat, nach der dem Mann mit dem goldenen Ring kein Ehrenplatz vor den einfachen Gemeindegliedern gebührt.

Es wäre nicht gut, wenn sich in den Gemeinden und Kirchenbezirken, die auf Grund der Änderung des Wahlgesezes mehrere Synodale wählen, die Meinung bilden würde, daß sie selbst bei der Wahl nicht an die Arbeiter zu denken brauchten, weil ja der Landesbischof diese im Notfall berufen könne; das wäre ein Beweis dafür, daß unsere Gemeinden sich von einer kleinbürgerlichen Denkweise nicht trennen können und wollen.

Durch die Bestimmung, nach der vom Landesbischof 10 Glieder der Kirche berufen werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, solche Leute zu gewinnen, die für die Lösung der sachlichen Aufgaben einer Landessynode unbedingt notwendig sind, weil nach der langen Erfahrung unserer Kirche die Wahl der Synode nicht alle Gaben zuführt, die für die Durchführung der gestellten Aufgaben unerlässlich sind.

Abgeordneter Dr. Schmelzer: Ich werde dem Ausschuss einfach zustimmen, also ich werde meine Zustimmung geben zu dem Vorschlag, daß die großen Gemeinden mehr Synodale entsenden. Ich teile die Befürchtung nicht, daß ohne besondere Festlegung oder ohne eine besondere Empfehlung keine Arbeiter oder nicht mehr Arbeiter in die Synode kämen. Und zwar aus folgendem Grunde: Es ist gar nicht so, daß hier mit der Frage der Vertretung von Arbeitern ein Wunsch, ein theoretischer Wunschtraum, vorliegt. Sondern es ist doch so, daß wir unter uns Arbeiter haben, die diesem Wunsch Ausdruck geben. Und ich zweifle nicht daran, daß das, was ich in Mannheim und in Karlsruhe sehe, auch in den anderen großen Gemeinden möglich sein wird. Ich zweifle auch nicht daran, daß die großen Gemeinden den rechten Gesichtspunkt bei der Auswahl der Synodalen für die Landessynode haben. Woher nehmen wir das Mißtrauen? Haben wir es mit einer Erfindung der Landessynode zu tun? Können wir nicht auch in die Kirchengemeinderäte oder in die Gemeinden der Großstädte dieselbe Zuversicht setzen wie in uns selber?

Also, ich persönlich werde dem Ausschuss mit gutem Gewissen zustimmen und werde auch, soweit ich dabei etwas tun kann, sagen, daß bei der Vergrößerung der Synodalenzahl die Arbeiter nicht zu kurz kommen dürfen. Das werde ich mit gutem Gewissen durchführen und werde auch andere Synodale bitten, das im Auge zu behalten, im vollen Bewußtsein, daß damit keineswegs eine neue Standesbewegung in unserer Kirche inaugurirt wird, der ich auch nicht das Wort reden könnte, sondern daß hier nur etwas vollzogen wird, was zu unserer Freude bei uns angefangen hat, daß nun auch in der Arbeiterschaft Männer da sind, die den Voraussetzungen entsprechen. Es kommt hier eben auf Männer an, die in der Arbeiterschaft selber ihren Mann stellen, und diese Auswahl ist leichter in Großstädten als an kleinen Orten. Was uns gestreut hat, war das, daß wir gemerkt haben, hier spricht jemand, der gewohnt ist, für seine Kameraden, auch für seine evangelischen Kameraden, sich einzusetzen. Solche Männer wollen wir in der Synode haben. Ich gebe meine Stimme mit gutem Gewissen, ohne dem gram zu sein, der anders entscheidet.

Präsident Dr. Umhauer: Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ruhn: Meine Herren! Es sind uns soeben zwei Befürchtungen vorgetragen worden. Zum einen seitens des Herrn Abgeordneten Uhrig die Befürchtung, ja die Gefahr einer Verhältniswahl. Meine Herren, diese Befürchtung brauchen wir nicht zu teilen, dürfen wir auch nicht teilen, da wir im kirchlichen Raume nicht nur stehen, sondern auch denken.

Die weitere Befürchtung war die des Herrn Abgeordneten Schneider, welche Gewähr dafür gegeben sei, daß bei der Erweiterung der Sitze der Synodalen auch Angehörige des Arbeiterstandes in die Synode berufen werden. Zu beiden Fragen wurde uns das Für und Wider vorgetragen. Wir haben zum einen gehört, daß es zunächst nicht nur Sorge der Bezirksynode allein ist, sondern auch des Männerwerks und des Frauenwerks. Und es hat sehr zutreffend der Herr Landesbischof gesagt, unsere Augen müssen auf den Brüdern aus dem Arbeiterstand ruhen. Jawohl! Das müssen unsere Augen. Das ist unsere mora-

lische Pflicht. Und unter diesem Gesichtspunkt der moralischen Pflicht wird auch die Gewähr wohl gegeben sein. Und damit wiederhole ich meine vorige Empfehlung: Es wolle die Synode die Vorlage, wie sie seitens des Verfassungsausschusses eingebracht wurde, annehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich rufe auf: Überschrift und Einleitung.

Abgeordneter Zitt liest Artikel 1:

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirksynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirksynode, so muß er doch Aelterer sein. Jede Bezirksynode wählt einen Synodalen. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 Evangelische und mehr, so wählt die Bezirksynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen;
- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;
- c) zehn vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon aus einem Mitglied der Evang.-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich bitte den Berichterstatter um Auskunft, was an Abschnitt c) geändert ist gegenüber dem Bericht?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ruhn: In c) ist folgende Änderung eingetreten: Anstelle „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ heißt es „Landeskirchenrat“. Das ist die redaktionelle Änderung. — Sonst ist keine Änderung von uns vorgeschlagen worden.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort zu Artikel 1? — Das ist nicht der Fall. Nun habe ich nach der Geschäftsordnung zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob der Antrag Meyer angenommen wird oder nicht. Der Antrag wird gegen 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen mit allen Stimmen gegen 3 bei einer Enthaltung.

Abgeordneter D. Dr. v. Diehe: Ich bitte ausdrücklich feststellen zu dürfen, daß dieser Antrag als Abänderung der kirchlichen Wahlordnung mit der für eine verfassungsändernden ausreichenden Mehrheit angenommen worden ist. Wir haben in der kirchlichen Wahlordnung zwar ein Gesetz, in dem nicht ausdrücklich steht, daß nur mit verfassungsändernder Mehrheit abgeändert werden kann. Aber da wir hier ein Stück unserer Grundordnung trafen, und damit kein Zweifel auskommen könne, bitte ich ausdrücklich festzustellen, daß die Mehrheit, die die Abänderung beschlossen hat, für eine Verfassungsänderung ausreicht.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Nach meiner Meinung ist das erst nötig in der Gesamtabstimmung des ganzen Gesetzes.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist richtig. Wir können also zu Artikel 2 übergehen.

Abgeordneter Zitt liest Artikel 2:

In § 31 wird Satz 1 des Absatzes 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die kirchliche Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung zu veröffentlichen. Er wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 2 wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

In der Schlussabstimmung wird das ganze Gesetz in der vorliegenden Fassung mit 32 gegen 3 Stimmen angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle fest: Die Synode

besteht aus 49 Abgeordneten. Abgestimmt haben eben 35, also ist die erforderliche Mehrheit anwesend, und auch die erforderliche Mehrheit für die verfassungsändernden Gesetze ist gegeben.

Nun schließe ich die Sitzung.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink** spricht das Schlussgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 30. April 1953, 15.30 Uhr.

A.

Bericht des Hauptausschusses über die Neuaufgabe des Kirchengesangbuches.

Berichterstatter: Synodale **Hammann**.

B.

Bericht des Hauptausschusses zu der Vorlage betr. die Einführung einer Neuen Kirchengeschichte.

Berichterstatter: Synodale **Hammann** u. Synodale **Dürr**.

C.

Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage 9 betr. die Änderung des Gesetzes über die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

D.

Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage 10 betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

E.

Vorschlag des Finanzausschusses über die Verwendung eines prozentualen Anteiles an den Einkommensteuerrückvergütungen an die Ortsgemeinden für besondere Unterstützungszwecke.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

F.

Antrag des Finanzausschusses auf Schaffung eines Fonds für besondere Bedürfnisse.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

G.

Bericht des Finanzausschusses über die Finanzierung eines Diasporabauprogramms.

Berichterstatter: Synodale **Schneider**.

H.

Bericht des Hauptausschusses und des Finanzausschusses über den Stand ihrer Beratungen hinsichtlich der Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker (Antrag Hornberg und Heidelberg).

Berichterstatter: Synodale **Frank** u. Synodale **Schneider**.

I.

Bericht des Hauptausschusses über die Eingabe des Evang. Männerkreises der Paulusgemeinde Karlsruhe das Christuskreuz in Schulzimmern betr.

Berichterstatter: Synodale **Dürr**.

K.

Schlusswort des Herrn Landesbischof.

*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Deban Hauf** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich begrüße Herrn Kirchenrat Kober, den Verfasser des Entwurfs der Kirchengeschichte.

Ich freue mich, daß er in unserem Kreis erschienen ist, um

zu Beginn der Beratung der Kirchengeschichte einige Worte zu sprechen.

A.

Zunächst kommt zur Verhandlung der Bericht des Hauptausschusses über die Neuaufgabe des Kirchengesangbuches. Berichterstatter ist Herr Pfarrer **Hammann**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Hohe Synode! Herr Oberkirchenrat **Dürr** hat als der Vorsitzende der vor zwei Jahren eingesetzten Gesangbuchkommission den Antrag an die Synode gerichtet, diese Kommission zu bevollmächtigen, die zur Vorbereitung einer neuen Auflage und eines Neudrucks des Gesangbuches notwendigen redaktionellen Änderungen vornehmen zu können.

In Verbindung damit steht der von den vier Synodalen **Dr. Barner**, **Kühlewein**, **Günther** und **Hammann** vorgelegte Antrag,

die Synode wolle prüfen und darüber entscheiden, ob die geplanten Änderungen und Verbesserungen vorgenommen werden sollen.

I. Die Sachlage

Der HA ließ sich zunächst von den Anlässen berichten, die zu diesen Anträgen geführt haben. Darnach konnte die damals von der Synode ernannte Kommission, zu der neben den vier Synodalen **Dr. Köhlein**, **Müller**, **Schäfer** und **Hammann** die Herren Professor **Dr. Poppen**, **Dr. Scheuerpflug** und Pfarrer **Jöbele** berufen worden und die unter dem Vorsitz des Herrn Oberkirchenrats **Dürr** einige Male zusammengekommen waren, nur die dringendsten redaktionellen Verbesserungen und Vorschläge zur ersten Herausgabe des Gesangbuches durchführen. Die Kommission verfuhr dabei nach bestimmten Richtlinien, die aber damals bereits in dem ja schon vorliegenden Stammtitel nicht überall einheitlich und gleichmäßig durchgeführt worden waren.

Deshalb sah sich die Kommission auf zwei weiteren inzwischen erfolgten Sitzungen veranlaßt, zu prüfen, ob man sich den auch in anderen, neuerdings erschienenen Gesangbüchern übernommenen Richtlinien anschließen könnte und sollte. Dank der umfassenden und gründlichen Vorarbeit, die durch den Vorsitzenden der Kommission geleistet wurde, wurde festgestellt, daß allerlei Fehler und Unstimmigkeiten in der jetzigen Ausgabe vorhanden sind. Eine größere Anzahl von Anschriften, über 50 an Zahl, die der Kommission ferner noch vorgelegt wurden, bestätigen dies. Neuere Forschungen hinsichtlich der Verfasser und Komponisten und der Entstehungszeiten der Lieder haben in einer Reihe von Fällen auch neue Ergebnisse gebracht.

Nun hätte man manches davon wohl noch länger liegen lassen können, wenn nun nicht schon in Kürze eine Neuaufgabe des Gesangbuches notwendig würde! Hinzu kommt noch, daß ein vollständiger Neusatz des ganzen Gesangbuches jetzt benötigt wird, da die Druckplatten ziemlich verbraucht sind. Zwar könnte etwa auf Weihnachten noch-